

16.077 n OR. Aktienrecht (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates
	vom 23. November 2016	vom 15. Juni 2018	vom 11. Dezember 2018	vom 19. Dezember 2019
		<i>Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Eintreten und Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, die Aktienrechtsvorlage wirtschaftsverträglich auszugestalten. Ausgehend vom Entwurf des Bundesrates und den Beratungen im Erstrat soll die Vorlage insbesondere:</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>
		1	<i>- die Führung von Gesellschaften erleichtern und auf unnötige bürokratische Belastung, insbesondere von KMU, verzichten;</i>	
			<i>- Artikel 95 Absatz 3 der Bundesverfassung möglichst nahe der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften umsetzen und namentlich für die Gesellschaften keine obligatorischen Statutenänderung bewirken. Die RK-SR kann dazu einen Mitbericht der WAK-SR einholen.</i>	
	Obligationenrecht (Aktienrecht)			
	Änderung vom ...			
	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i>			
	nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom 23. November 2016 ¹ ,		Beschluss des Ständerates	
	<i>beschliesst:</i>		vom 19. Juni 2019	
			<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>	

¹ BBl 2017 399

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
	Der sechszwanzigste Titel des Obligationenrechts ² wird wie folgt geändert:			
Art. 621 B. Mindestkapital	Art. 621 B. Aktienkapital		Art. 621	Art. 621
Das Aktienkapital muss mindestens 100 000 Franken betragen.	¹ Das Aktienkapital beträgt mindestens 100 000 Franken. ² Zulässig ist auch ein Aktienkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung. Zum Zeitpunkt der Errichtung muss dieses einem Gegenwert von mindestens 100 000 Franken entsprechen. Lautet das Aktienkapital auf eine ausländische Währung, so haben die Buchführung und die Rechnungslegung in derselben Währung zu erfolgen. ³ Die Generalversammlung kann den Wechsel der Währung, auf die das Aktienkapital lautet, auf den Beginn eines Geschäftsjahrs beschliessen. In einem solchen Fall passt der Verwaltungsrat die Statuten an. Er stellt dabei fest, dass die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt sind, und hält den angewandten Umrechnungskurs fest. Die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrats müssen öffentlich beurkundet werden.		² <i>Streichen</i> (siehe Art. 621 Abs. 3, Art. 773 Abs. 2 und Art. 958b Abs. 3)	² <i>Festhalten</i> (siehe Art. 621 Abs. 3, Art. 629 Abs. 3, Art. 632 Abs. 2, Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9, Art. 773 Abs. 2, Art. 808b Abs. 1 Ziff. 6 ^{bis} , Art. 958b Abs. 3; Art. 80 Abs. 1 ^{bis} DBG und Art. 31 Abs. 3 ^{bis} und 5 StHG)
			³ <i>Streichen</i> (siehe Art. 621 Abs. 2, ...)	³ <i>Festhalten</i> (siehe Art. 621 Abs. 2, ...)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
Art. 626	<i>Art. 626 Randtitel, Abs. 1 Ziff. 3 und 5–7, Abs. 2 und 3</i>	<i>Art. 626</i>	<i>Art. 626</i>	<i>Art. 626</i>
E. Statuten I. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt	D. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt der Statuten			
Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über: 1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft; 2. den Zweck der Gesellschaft; 3. die Höhe des Aktienkapitals und den Betrag der darauf geleisteten Einlagen; 4. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien; 5. die Einberufung der Generalversammlung und das Stimmrecht der Aktionäre; 6. die Organe für die Verwaltung und für die Revision; 7. die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen.	¹ Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über: 3. die Höhe und die Währung des Aktienkapitals sowie den Betrag der darauf geleisteten Einlagen; 5. <i>Aufgehoben</i> 6. <i>Aufgehoben</i> 7. die Form der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre.		¹ ...	¹ ...
			5. <i>Gemäss geltendem Recht</i>	5. <i>Festhalten</i>
			6. <i>Gemäss geltendem Recht</i>	6. <i>Festhalten</i>
	² In einer Gesellschaft, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, müssen die Statuten zudem Bestimmungen enthalten über: 1. die Anzahl der Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben dürfen; 2. die maximale Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats zugrunde liegen, und die maximale Kündigungsfrist für unbefristete Verträge (Art. 735b);	² ...	² ...	² ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
	<p>3. die Grundsätze zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses; 4. die Grundsätze zur Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats.</p>	<p>4. die Einzelheiten zur Abstimmung ...</p>	<p>4. Gemäss Bundesrat</p>	<p>4. Festhalten</p>
	<p>³ Nicht als andere Unternehmen nach Absatz 2 Ziffer 1 gelten Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die die Gesellschaft kontrollieren.</p>			
<p>Art. 629</p>	<p><i>Art. 629 Randtitel, Abs. 2 Ziff. 3 und 4 sowie Abs. 3 und 4</i></p>	<p><i>Art. 629</i></p>		<p><i>Art. 629</i></p>
<p>F. Gründung I. Errichtungsakt 1. Inhalt</p>	<p>E. Gründung I. Errichtungsakt 1. Inhalt</p>			
<p>¹ Die Gesellschaft wird errichtet, indem die Gründer in öffentlicher Urkunde erklären, eine Aktiengesellschaft zu gründen, darin die Statuten festlegen und die Organe bestellen.</p>				
<p>² In diesem Errichtungsakt zeichnen die Gründer die Aktien und stellen fest: 1. dass sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind; 2. dass die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen; 3. dass die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlagen erfüllt sind.</p>	<p>² In diesem Errichtungsakt zeichnen die Gründer die Aktien und stellen fest: 3. dass die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die geleisteten Einlagen im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Errichtungsakts erfüllt sind;</p>	<p>² ... stellen fest, dass: 1. sämtliche ... 2. die versprochenen ... 3. die gesetzlichen ...</p>		

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

4. dass keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten.

4. keine anderen Sacheinlagen, bereits beschlossenen Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten.

(siehe Art. 631 Abs. 2 Ziff. 6, Art. 634^{bis}, Art. 635 Ziff. 1, Art. 650 Abs. 2 Ziff. 4^{bis}, Art. 652e Ziff. 1, Art. 652g Abs. 1 Einleitungssatz und Ziff. 1-5, Art. 704 Abs. 1 Ziff. 3, Art. 753 Ziff. 1, Art. 777 Abs. 2 Ziff. 5, Art. 777b Abs. 2 Ziff. 6, Art. 777c Abs. 2 Ziff. 1, Art. 833 Ziff. 3 sowie Art. 834 Abs. 2)

³ Wird das Aktienkapital in ausländischer Währung festgelegt oder werden Einlagen in einer anderen Währung geleistet als derjenigen des Aktienkapitals, so sind die angewandten Umrechnungskurse in der öffentlichen Urkunde anzugeben.

³ ...
(siehe Art. 621 Abs. 2, ...)

⁴ Für den Errichtungsakt ist die schriftliche Form ausreichend, sofern:

1. die Statuten ausschliesslich die Angaben gemäss Artikel 626 Absatz 1 enthalten;
2. das Aktienkapital auf Franken lautet; und
3. die Einlagen vollständig und in Franken geleistet werden.

⁴ *Streichen*
(siehe Art. 629a, Art. 630 Randtitel, Art. 647 Abs. 2, Art. 650 Abs. 4, Art. 652g Abs. 3, Art. 736 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 777 Abs. 3, Art. 777^{bis}, Art. 777a Randtitel, Art. 777b Randtitel, Art. 777c Randtitel, Art. 780 Abs. 2, Art. 781 Abs. 5 und 6, Art. 821 Abs. 2, Art. 830 Abs. 2, Art. 830a, Art. 831 Randtitel, Art. 838a Abs. 2 sowie Übergangsbestimmungen Art. 7)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
		<p>Art. 629a 2. Erleichterte Gründung</p>	<p>Art. 629a <i>Streichen</i></p>	
		<p>¹ Für den Errichtungsakt ist die schriftliche Form ausreichend, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Statuten ausschliesslich die Angaben gemäss Artikel 626 Absatz 1 enthalten oder den Musterstatuten entsprechen; und 2. die Einlagen vollständig, in Geld und in der Währung, auf die das Aktienkapital lautet, geleistet werden. 		
		<p>² Der Bundesrat erlässt die Musterstatuten. Sie enthalten neben den Angaben gemäss Artikel 626 Absatz 1 Bestimmungen insbesondere zu folgenden Punkten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien nach Artikel 685b; 2. Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Übertragung der Geschäftsführung nach Artikel 716b Absatz 1; 3. im Gesetz nicht vorgesehene Fälle, in denen für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen erforderlich sind (Artikel 704 Absatz 2); 4. Form der Aktien; 5. Anzahl und Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats; 6. Beginn und Ende des Geschäftsjahres; 7. Wiedergabe von Vorschriften des Gesetzes. <p>(siehe Art. 629 Abs. 4, ...)</p>		

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
<p>Art. 630 2. Aktienzeichnung</p> <p>Die Zeichnung bedarf zu ihrer Gültigkeit:</p> <p>1. der Angabe von Anzahl, Nennwert, Art, Kategorie und Ausgabebetrag der Aktien;</p> <p>2. einer bedingungslosen Verpflichtung, eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage zu leisten.</p>		<p><i>Art. 630</i> 3. Aktienzeichnung (siehe Art. 629 Abs. 4, ...)</p>	<p><i>Art. 630</i> <i>Randtitel: Streichen</i> (siehe Art. 629a, ...)</p>	
<p>Art. 632 III. Einlagen 1. Mindesteinlage</p> <p>¹ Bei der Errichtung der Gesellschaft muss die Einlage für mindestens 20 Prozent des Nennwertes jeder Aktie geleistet sein.</p> <p>² In allen Fällen müssen die geleisteten Einlagen mindestens 50 000 Franken betragen.</p>	<p><i>Art. 632 Abs. 2 zweiter Satz</i></p> <p>² ...</p> <p>... Lautet das Aktienkapital auf eine ausländische Währung, so müssen die geleisteten Einlagen zum Zeitpunkt der Errichtung einem Gegenwert von mindestens 50 000 Franken entsprechen.</p>			<p><i>Art. 632</i></p> <p>² (siehe Art. 621 Abs. 2, ...)</p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
<p>Art. 633 2. Leistung der Einlagen a. Einzahlungen</p> <p>¹ Einlagen in Geld müssen bei einem dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellten Institut zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt werden.</p> <p>² Das Institut gibt den Betrag erst frei, wenn die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.</p>	<p>Art. 633 2. Leistung der Einlagen a. Einzahlungen</p> <p>¹ Einlagen in Geld müssen bei einer Bank nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934³ zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt werden.</p> <p>² Die Bank gibt den Betrag erst frei, wenn die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.</p> <p>³ Als Einlagen in Geld gelten Einzahlungen in der Währung, auf die das Aktienkapital lautet, sowie Einzahlungen in anderen zum Aktienkapital frei konvertierbaren Währungen.</p>		<p>Art. 633</p> <p>¹ Einlagen in Geld müssen bei einem dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellten Institut oder bei einem Finanzinstitut nach dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 zur ausschliesslichen Verwendung der Gesellschaft hinterlegt werden.</p>	<p>Art. 633</p> <p>¹ <i>Festhalten</i></p>
<p>Art. 647 J. Statutenänderung</p> <p>Jeder Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates über eine Änderung der Statuten muss öffentlich beurkundet und ins Handelsregister eingetragen werden.</p>	<p>Art. 647 H. Statutenänderung</p> <p>¹ Der Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrats über eine Änderung der Statuten ist öffentlich zu beurkunden und ins Handelsregister einzutragen.</p> <p>² Sofern die Statuten sowohl vor als auch nach ihrer Änderung ausschliesslich die Angaben gemäss Artikel 626 Absatz 1 enthalten, das Aktienkapital auf Franken lautet und die Einlagen</p>	<p>Art. 647</p> <p>² Die schriftliche Form ist ausreichend, wenn die Statuten sowohl vor als auch nach ihrer Änderung den Anforderungen gemäss Artikel 629a entsprechen. Der Beschluss zur Herabsetzung ... (siehe Art. 629 Abs. 4, ...)</p>	<p>Art. 647</p> <p>² <i>Streichen</i> (siehe Art. 629a, ...)</p>	

³ SR 952.0

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

vollständig und in Franken geleistet werden, ist für den Beschluss die schriftliche Form ausreichend. Der Beschluss zur Herabsetzung des Aktienkapitals bedarf jedoch der öffentlichen Beurkundung.

Art. 650

K. Erhöhung des Aktienkapitals
I. Ordentliche und genehmigte Kapitalerhöhung
1. Ordentliche Kapitalerhöhung

¹ Die Erhöhung des Aktienkapitals wird von der Generalversammlung beschlossen; sie ist vom Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

² Der Beschluss der Generalversammlung muss öffentlich beurkundet werden und angeben:

1. den gesamten Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll, und den Betrag der darauf zu leistenden Einlagen;
2. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien sowie Vorrechte einzelner Kategorien;
3. den Ausgabebetrag oder die Ermächtigung an den Verwaltungsrat, diesen festzusetzen, sowie den Beginn der Dividendenberechtigung;
4. die Art der Einlagen, bei Sacheinlagen deren Gegenstand und Bewertung sowie den Namen des Sacheinlegers und die ihm zukommenden Aktien;
5. bei Sachübernahmen den Gegenstand, den Namen des Veräusserers und die Gegenleistung der Gesellschaft;

Art. 650

I. Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals
I. Ordentliche Kapitalerhöhung
1. Beschluss der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung beschliesst die ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals.

² Der Beschluss der Generalversammlung muss öffentlich beurkundet werden und folgende Angaben enthalten:

1. den Nennbetrag oder gegebenenfalls den maximalen Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll;
2. die Anzahl oder gegebenenfalls die maximale Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien sowie Vorrechte, die mit einzelnen Kategorien von Aktien verbunden sind;
3. den Ausgabebetrag oder die Ermächtigung des Verwaltungsrats, diesen festzusetzen, sowie den Zeitpunkt, ab dem die neuen Aktien zum Bezug von Dividenden berechtigen;

Art. 650

² ...

Art. 650

² ...

Art. 650

² ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
<p>6. Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen;</p> <p>7. eine Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien;</p> <p>8. eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes und die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte;</p> <p>9. die Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte.</p> <p>³ Wird die Kapitalerhöhung nicht innerhalb von drei Monaten ins Handelsregister eingetragen, so fällt der Beschluss der Generalversammlung dahin.</p>	<p>4. bei Sacheinlagen: deren Gegenstand und Bewertung sowie den Namen des Einlegers und die dafür ausgegebenen Aktien sowie allfällige weitere Gegenleistungen der Gesellschaft;</p>	<p>3^{bis}. bei einem tieferen Ausgabebetrag für bestimmte Aktionäre (Artikel 652b Absatz 5): den Ausgabebetrag sowie die Voraussetzungen der Berechtigung, die Bestimmung des Berechtigten und den Nachweis sowie den Beginn und das Ende der Berechtigung oder aber die Ermächtigung des Verwaltungsrats, diese Punkte festzulegen, wobei das Verhältnis zwischen dem tieferen Ausgabebetrag und dem Ausgabebetrag für die anderen Aktionäre in jedem Fall von der Generalversammlung zu beschliessen ist; (siehe Art. 652b Abs. 5 und Art. 653t Abs. 1 Ziff. 8^{bis})</p>	<p>3^{bis}. <i>Streichen</i></p>	<p>3^{bis}. <i>Festhalten</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 9^{bis}, Art. 652b Abs. 5, Art. 652b^{bis}, Art. 652e Ziff. 4, Art. 652f Abs. 2, Art. 653b Abs. 1 Ziff. 4^{bis}, 4^{ter}, Art. 653c Abs. 1, Art. 653t Abs. 1 Ziff. 7^{bis}, 8^{bis}, 9^{bis} und 9^{ter}, Art. 661a Marginalie, 704 Abs. 1 Ziff. 4, 8^{bis} und 8^{ter})</p>

Geltendes Recht**Bundesrat**

5. bei Liberierung durch Verrechnung mit einer Forderung: den Betrag der zur Verrechnung gebrachten Forderung, den Namen des Aktionärs und die ihm zukommenden Aktien;

6. die Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital;

7. Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen;

8. eine Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien;

9. eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts und die Folgen, wenn dieses nicht ausgeübt oder entzogen wird;

Nationalrat

9^{bis}. bei Einräumung eines Vorzugsrechts: den Nennbetrag oder gegebenenfalls den maximalen Nennbetrag, der bestimmten Aktionären gesamthaft zum Bezug neu ausgegebener Aktien zugewiesen wird, sowie die Einzelheiten der Vorzugsberechtigung und die Folgen, wenn das Vorzugsrecht nicht ausgeübt wird;
(siehe Art. 652b^{bis}, Art. 652e Ziff. 4, Art. 652f Abs. 2, Art. 653t Abs. 1 Ziff. 7^{bis} und Art. 704 Abs. 1 Ziff. 4 und 8^{ter})

Ständerat

9^{bis}. *Streichen*
(siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)

Nationalrat

9^{bis}. *Festhalten*
(siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat**

10. die Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte.

³ Die Kapitalerhöhung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin.

⁴ Für den Beschluss der Generalversammlung ist die schriftliche Form ausreichend, sofern:

1. die Statuten ausschliesslich die Angaben gemäss Artikel 626 Absatz 1 enthalten;
2. das Aktienkapital auf Franken lautet; und
3. die Einlagen vollständig und in Franken geleistet werden.

Nationalrat

⁴ Werden die Einlagen vollständig, in Geld und in der Währung geleistet, auf die das Aktienkapital lautet, so ist für den Beschluss der Generalversammlung die schriftliche Form ausreichend, sofern:

1. keine Vorrechte für einzelne Kategorien von Aktien beschlossen werden;
 2. keine besonderen Vorteile gewährt werden;
 3. das Bezugsrecht nicht eingeschränkt oder aufgehoben wird;
 4. keine Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte beschlossen werden;
 5. die Gesellschaft in ihren Statuten über kein Kapitalband verfügt.
- (siehe Art. 629 Abs. 4, ...)

Ständerat

⁴ *Streichen*
(siehe Art. 629a, ...)

Nationalrat

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
Art. 652a b. Emissionsprospekt	<i>Art. 652a Randtitel, Abs. 1 Ziff. 1–3, 5 und 5^{bis} sowie Abs. 4</i> 3. Emissionsprospekt	<i>Art. 652a</i>	<i>Art. 652a</i> <i>Streichen</i>	
<p>¹ Werden neue Aktien öffentlich zur Zeichnung angeboten, so gibt die Gesellschaft in einem Emissionsprospekt Aufschluss über:</p> <p>1. den Inhalt der bestehenden Eintragung im Handelsregister, mit Ausnahme der Angaben über die zur Vertretung befugten Personen;</p> <p>2. die bisherige Höhe und Zusammensetzung des Aktienkapitals unter Angabe von Anzahl, Nennwert und Art der Aktien sowie der Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien;</p> <p>3. Bestimmungen der Statuten über eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;</p> <p>4. die Anzahl der Genussscheine und den Inhalt der damit verbundenen Rechte;</p> <p>5. die letzte Jahresrechnung und Konzernrechnung mit dem Revisionsbericht und, wenn der Bilanzstichtag mehr als sechs Monate zurückliegt, über die Zwischenabschlüsse;</p> <p>6. die in den letzten fünf Jahren oder seit der Gründung ausgerichteten Dividenden;</p> <p>7. den Beschluss über die Ausgabe neuer Aktien.</p>	<p>¹ Werden neue Aktien öffentlich zur Zeichnung angeboten, so gibt die Gesellschaft in einem Emissionsprospekt Aufschluss über:</p> <p>1. den Inhalt des bestehenden Handelsregistereintrags, mit Ausnahme der Angaben über die zur Vertretung befugten Personen;</p> <p>2. die bisherige Höhe und Zusammensetzung des Aktienkapitals unter Angabe von Anzahl, Nennwert und Art der Aktien sowie der Vorrechte, die mit einzelnen Kategorien von Aktien verbunden sind;</p> <p>3. Bestimmungen der Statuten über die Schaffung bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands;</p> <p>5. die letzte Jahresrechnung und die letzte Konzernrechnung mit den Revisionsberichten und, wenn der Bilanzstichtag mehr als sechs Monate zurückliegt, über einen Zwischenabschluss;</p> <p>5^{bis}. den allfälligen letzten Vergütungsbericht und den Revisionsbericht;</p>	<p>¹ ...</p> <p>3. Bestimmungen der Statuten über ein bedingtes Kapital oder ein Kapitalband;</p>		

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
<p>² Öffentlich ist jede Einladung zur Zeichnung, die sich nicht an einen begrenzten Kreis von Personen richtet.</p> <p>³ Bei Gesellschaften, die über keine Revisionsstelle verfügen, muss der Verwaltungsrat durch einen zugelassenen Revisor einen Revisionsbericht erstellen lassen und über das Ergebnis der Revision im Emissionsprospekt Aufschluss geben.</p>	<p>⁴ Ein Emissionsprospekt ist nicht erforderlich, wenn die Aktien ausschliesslich qualifizierten Anlegern im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁴ zur Zeichnung angeboten werden.</p>			
<p>Art. 652b c. Bezugsrecht</p> <p>¹ Jeder Aktionär hat Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.</p> <p>² Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise</p>	<p><i>Art. 652b Randtitel, Abs. 2 dritter Satz und 4</i> 4. Bezugsrecht</p> <p><i>... . Aufgehoben</i></p>	<p><i>Art. 652b</i> 4. Bezugsrecht und Ausgabebetrag</p> <p>² nur aus wichtigen Gründen einschränken oder aufheben. Als...</p>	<p><i>Art. 652b</i> 4. Bezugsrecht und Ausgabebetrag</p>	<p><i>Art. 652b</i> 4. Bezugsrecht und Ausgabebetrag</p>
	<p>⁴ SR 951.31</p>			

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
begünstigt oder benachteiligt werden.				
³ Die Gesellschaft kann dem Aktionär, welchem sie ein Recht zum Bezug von Aktien eingeräumt hat, die Ausübung dieses Rechtes nicht wegen einer statutarischen Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien verwehren.	⁴ Durch die Aufhebung des Bezugsrechts oder die Festsetzung des Ausgabebetrags darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.	⁴ Durch die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts ...		
		⁵ Für die Eigentümer von Aktien, welche seit mindestens zwei Jahren als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind, kann ein bis zu 20 Prozent tieferer Ausgabebetrag festgesetzt werden. (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)	⁵ <i>Streichen</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)	⁵ <i>Festhalten</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)
		Art. 652b ^{bis} d. Vorzugsrecht	Art. 652b ^{bis}	Art. 652b ^{bis}
		¹ Die Statuten können vorsehen, dass die Eigentümer von Aktien, welche seit mindestens zwei Jahren als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind, gesamthaft Anspruch auf einen Anteil von bis zu 20 Prozent von neu geschaffe-	<i>Streichen</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)	<i>Festhalten</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

nem Aktienkapital haben, für das die Generalversammlung keine Aufhebung oder Beschränkung des Bezugsrechts beschliesst.

² Die Statuten legen die Grundsätze fest. Sie regeln insbesondere die erforderlichen Beschlüsse der Generalversammlung, die Voraussetzungen der Berechtigung, die Bestimmung des Berechtigten und den Nachweis sowie den Beginn und das Ende der Berechtigung.

³ Die Statuten können vorsehen, dass berechtigt nur sein kann, wer einen bestimmten Anteil am Aktienkapital nicht überschreitet. (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 9^{bis}, ...)

Art. 652e
f. Kapitalerhöhungsbericht

Art. 652e Randtitel und Ziff. 1
7. Kapitalerhöhungsbericht

Art. 652e

Art. 652e

Art. 652e

Der Verwaltungsrat gibt in einem schriftlichen Bericht Rechenschaft über:
1. die Art und den Zustand von Sacheinlagen oder Sachübernahmen und die Angemessenheit der Bewertung;
2. den Bestand und die Verrechenbarkeit der Schuld;
3. die freie Verwendbarkeit von umgewandeltem Eigenkapital;

Der Verwaltungsrat gibt in einem schriftlichen Bericht Rechenschaft über:
1. die Art und den Zustand von Sacheinlagen und die Angemessenheit der Bewertung;

...

...

...

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>
<p>4. die Einhaltung des Generalversammlungsbeschlusses, insbesondere über die Einschränkung oder die Aufhebung des Bezugsrechtes und die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte;</p> <p>5. die Begründung und die Angemessenheit besonderer Vorteile zugunsten einzelner Aktionäre oder anderer Personen.</p>		<p>4. die Einhaltung des Generalversammlungsbeschlusses, insbesondere über die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes und die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte sowie über die Einräumung eines Vorzugsrechts; (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 9^{bis}, ...)</p>	<p>4. <i>Streichen</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)</p>	<p>4. <i>Festhalten</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)</p>
<p>Art. 652f g. Prüfungsbestätigung</p>	<p><i>Art. 652f Randtitel</i> 8. Prüfungsbestätigung</p>	<p><i>Art. 652f</i></p>	<p><i>Art. 652f</i></p>	<p><i>Art. 652f</i></p>
<p>¹ Ein zugelassener Revisor prüft den Kapitalerhöhungsbericht und bestätigt schriftlich, dass dieser vollständig und richtig ist.</p> <p>² Keine Prüfungsbestätigung ist erforderlich, wenn die Einlage auf das neue Aktienkapital in Geld erfolgt, das Aktienkapital nicht zur Vornahme einer Sachübernahme erhöht wird und die Bezugsrechte nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden.</p>		<p>² ...</p> <p>... erhöht wird, die Bezugsrechte nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden und kein Vorzugsrecht eingeräumt wird. (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 9^{bis}, ...)</p>	<p>² <i>Streichen</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)</p>	<p>² <i>Festhalten</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)</p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
<p>Art. 652g h. Statutenänderung und Feststellungen</p>	<p><i>Art. 652g Randtitel, Abs. 1 Ziff. 3–5, Abs. 2 und 3</i> 9. Statutenänderung und Feststellungen des Verwaltungsrats</p>	<p>Art. 652g</p>	<p>Art. 652g</p>	
<p>¹ Liegen der Kapitalerhöhungsbericht und, sofern erforderlich, die Prüfungsbestätigung vor, so ändert der Verwaltungsrat die Statuten und stellt dabei fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind; 2. dass die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen; 3. dass die Einlagen entsprechend den Anforderungen des Gesetzes, der Statuten oder des Generalversammlungsbeschlusses geleistet wurden. 	<p>¹ Liegen der Kapitalerhöhungsbericht und, sofern erforderlich, die Prüfungsbestätigung vor, so ändert der Verwaltungsrat die Statuten und stellt dabei fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. dass die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Generalversammlungsbeschlusses an die Leistung der Einlagen im Zeitpunkt der Feststellungen erfüllt sind; 4. dass keine andreen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten; 5. dass ihm die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, vorgelegen haben. 	<p>¹ ...</p> <p>... stellt dabei fest, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sämtliche Aktien ... 2. die versprochenen ... 3. die Anforderungen ... 4. keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten; 5. ihm die Belege ... 		
<p>² Beschluss und Feststellungen sind öffentlich zu beurkunden. Die Urkundsperson hat die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, einzeln zu nennen und zu bestätigen, dass sie dem Verwaltungsrat vorgelegen haben.</p>	<p>² Der Beschluss über die Änderung der Statuten und die Feststellungen sind öffentlich zu beurkunden. Die Urkundsperson hat die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, einzeln zu nennen und zu bestätigen, dass sie ihr vorgelegen haben. Die Belege sind der öffentlichen Urkunde beizulegen.</p>			

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
<p>³ Der öffentlichen Urkunde sind die geänderten Statuten, der Kapitalerhöhungsbericht, die Prüfungsbestätigung sowie die Sacheinlageverträge und die bereits vorliegenden Sachübernahmeverträge beizulegen.</p>	<p>³ Für den Beschluss und die Feststellungen ist die schriftliche Form ausreichend, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Statuten ausschliesslich die Angaben gemäss Artikel 626 Absatz 1 enthalten; 2. das Aktienkapital auf Franken lautet; und 3. die Einlagen vollständig und in Franken geleistet werden. 	<p>³ Werden die Einlagen vollständig, in Geld und in der Währung geleistet, auf die das Aktienkapital lautet, so ist für den Beschluss und die Feststellungen die schriftliche Form ausreichend, wenn sie es für den Beschluss der Generalversammlung war. (siehe Art. 629 Abs. 4, ...)</p>	<p>³ <i>Aufgehoben</i> (siehe Art. 629a, ...)</p>	
<p>Art. 653b</p> <p>3. Statutarische Grundlage</p>	<p><i>Art. 653b Abs. 1 Ziff. 1, 4 und 7</i></p>	<p><i>Art. 653b</i></p>	<p><i>Art. 653b</i></p>	<p><i>Art. 653b</i></p>
<p>¹ Die Statuten müssen angeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Nennbetrag der bedingten Kapitalerhöhung; 2. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien; 3. den Kreis der Wandel- oder der Optionsberechtigten; 4. die Aufhebung der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre; 	<p>¹ Die Statuten müssen angeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Nennbetrag des bedingten Kapitals; 4. die Aufhebung oder Beschränkung des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre, sofern die Optionsrechte nicht diesen zugeteilt werden; 	<p>¹ ...</p> <p>4. eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts ...</p> <p>4^{bis}. im Fall der Einräumung von Optionsrechten an die Aktionäre ein Vorzugsrecht bestimmter Aktionäre und die Angaben gemäss Artikel 652b^{bis}; (siehe Art. 653c Abs. 1 und Art. 653t Abs. 1 Ziff. 9^{bis})</p>	<p>¹ ...</p> <p>4^{bis}. <i>Streichen</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)</p>	<p>4^{bis}. <i>Festhalten</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)</p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
<p>5. Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien; 6. die Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien.</p>	<p>7. die Form der Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte und des Verzichts auf diese Rechte.</p>	<p>4^{ter}. die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Festsetzung günstigerer Bedingungen von Optionsrechten für bestimmte Aktionäre (Artikel 652b Absatz 5) sowie das Verhältnis zwischen einem tieferen Optionspreis und dem Optionspreis für die anderen Aktionäre; <i>(siehe Art. 653c Abs. 1 und Art. 653t Abs. 1 Ziff. 9^{ter})</i></p>	<p>4^{ter}. <i>Streichen</i> <i>(siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)</i></p>	<p>4^{ter}. <i>Festhalten</i> <i>(siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)</i></p>
<p>² Werden die Anlehens- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- oder Optionsrechte verbunden sind, nicht den Aktionären vorweg zur Zeichnung angeboten, so müssen die Statuten überdies angeben: 1. die Voraussetzungen für die Ausübung der Wandel- oder der Optionsrechte; 2. die Grundlagen, nach denen der Ausgabebetrag zu berechnen ist.</p>				
<p>³ Wandel- oder Optionsrechte, die vor der Eintragung der Statutenbestimmung über die bedingte Kapitalerhöhung im Handelsregister eingeräumt werden, sind nichtig.</p>				

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
Art. 653c 4. Schutz der Aktionäre	Art. 653c 4. Schutz der Aktionäre	Art. 653c	Art. 653c	Art. 653c
¹ Sollen bei einer bedingten Kapitalerhöhung Anleihsen- oder ähnliche Obligationen, mit denen Wandel- oder Optionsrechte verbunden sind, ausgegeben werden, so sind diese Obligationen vorweg den Aktionären entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung zur Zeichnung anzubieten.	¹ Werden den Aktionären im Rahmen des bedingten Kapitals Optionsrechte eingeräumt, so sind die Vorschriften über das Bezugsrecht bei der ordentlichen Kapitalerhöhung sinngemäss anwendbar.	¹ , so sind die Vorschriften über das Bezugsrecht, das Vorzugsrecht und den Abgabebetrag bei der ordentlichen Kapitalerhöhung sinngemäss anwendbar. (<i>siehe Art. 653b Abs. 1 Ziff. 4^{bis}, ...</i>)	¹ Gemäss Bundesrat (<i>siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...</i>)	¹ Festhalten (<i>siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...</i>)
² Dieses Vorwegzeichnungsrecht kann beschränkt oder aufgehoben werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.	² Werden im Rahmen des bedingten Kapitals Anleihsenobligationen oder ähnliche Obligationen ausgegeben, mit denen Wandel- oder Optionsrechte verbunden sind, so sind diese Obligationen vorweg den Aktionären entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung zur Zeichnung anzubieten.			
³ Durch die für eine bedingte Kapitalerhöhung notwendige Aufhebung des Bezugsrechtes sowie durch eine Beschränkung oder Aufhebung des Vorwegzeichnungsrechtes darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.	³ Dieses Vorwegzeichnungsrecht kann beschränkt oder aufgehoben werden, wenn: 1. ein wichtiger Grund vorliegt; oder 2. die Aktien an einer Börse kotiert sind und die Anleihsenobligationen oder ähnlichen Obligationen zu angemessenen Bedingungen ausgegeben werden.			
	⁴ Die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes oder des Vorwegzeichnungsrechtes darf niemanden in unsachlicher Weise begünstigen oder benachteiligen.			

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat***Art. 653t*

2. Statutarische Grundlagen

¹ Wird ein Kapitalband eingeführt, so müssen die Statuten Folgendes angeben:

1. die untere und die obere Grenze des Kapitalbands;
2. das Datum, an dem die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Veränderung des Aktienkapitals endet;
3. Einschränkungen, Auflagen und Bedingungen der Ermächtigung;
4. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien oder der Partizipationsscheine sowie die Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien oder Partizipationsscheinen;
5. Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen;
6. Beschränkungen der Übertragbarkeit neuer Namenaktien;
7. eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts beziehungsweise die wichtigen Gründe, aus denen der Verwaltungsrat das Bezugsrecht einschränken oder aufheben kann, sowie die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte;

*Art. 653t*¹ ...*Art. 653t*¹ ...*Art. 653t*¹ ...

Rückkommen mit Zustimmung der RK-S vom 28. Oktober 2019:

4. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien sowie die Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien ...
(siehe Art. 653v Abs. 1)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
		7 ^{bis} . die Einräumung eines Vorzugsrechts und die Angaben gemäss Artikel 652b ^{bis} ; (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 9 ^{bis} , ...)	7 ^{bis} . <i>Streichen</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)	7 ^{bis} . <i>Festhalten</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)
	8. die Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte;	8 ^{bis} . die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Festsetzung eines tieferen Ausgabebetrags für bestimmte Aktionäre (Artikel 652b Absatz 5) sowie das Verhältnis zwischen dem tieferen Ausgabebetrag und dem Ausgabebetrag für die anderen Aktionäre; (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)	8 ^{bis} . <i>Streichen</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)	8 ^{bis} . <i>Festhalten</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)
	9. die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Erhöhung des Kapitals mit bedingtem Kapital und die Angaben gemäss Artikel 653b;	9 ^{bis} . die Einräumung eines Vorzugsrechts im Fall von Optionsrechten für Aktionäre und die Angaben gemäss Artikel 652b ^{bis} ; (siehe Art. 653b Abs. 1 Ziff. 4 ^{bis} , ...)	9 ^{bis} . <i>Streichen</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)	9 ^{bis} . <i>Festhalten</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)
		9 ^{ter} . die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Festsetzung günstigerer Bedingungen von Optionsrechten für bestimmte Aktionäre (Artikel 652b Absatz 5) sowie das Verhältnis zwischen einem tieferen Optionspreis und dem Optionspreis für die anderen Aktionäre; (siehe Art. 653b Abs. 1 Ziff. 4 ^{ter} , ...)	9 ^{ter} . <i>Streichen</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)	9 ^{ter} . <i>Festhalten</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)
	10. die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Schaffung eines Partizipationskapitals.			

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

² Nach Ablauf der für die Ermächtigung festgelegten Dauer streicht der Verwaltungsrat die Bestimmungen über das Kapitalband aus den Statuten.

Art. 653v
4. Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals durch die Generalversammlung

Beschliesst die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats das Aktien- oder das Partizipationskapital herauf- oder herabzusetzen, ein bedingtes Kapital einzuführen oder die Währung des Aktien- oder Partizipationskapitals zu ändern, so fällt der Beschluss über das Kapitalband dahin. Die Statuten sind entsprechend anzupassen.

Art. 653v

¹ ...

... des Verwaltungsrats, das Aktien- oder das Partizipationskapital herauf- oder herabzusetzen oder die Währung des ...

² Beschliesst sie ein bedingtes Kapital, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals. Stattdessen kann die Generalversammlung auch im Rahmen des bestehenden Kapitalbands nachträglich eine Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Erhöhung des Kapitals mit bedingtem Kapital beschliessen.

Art. 653v

Rückkommen mit Zustimmung der RK-S vom 28. Oktober 2019:

¹ ...

... des Verwaltungsrats, das Aktienkapital herauf- oder herabzusetzen oder die Währung des Aktienkapitals zu ändern, ...
(siehe *Art. 653t Abs. 1 Ziff. 4*)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 656c**

III. Rechtsstellung des Partizipanten

1. Im Allgemeinen

¹ Der Partizipant hat kein Stimmrecht und, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, keines der damit zusammenhängenden Rechte.

² Als mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte gelten das Recht auf Einberufung einer Generalversammlung, das Teilnahmerecht, das Recht auf Auskunft, das Recht auf Einsicht und das Antragsrecht.

³ Gewähren ihm die Statuten kein Recht auf Auskunft oder Einsicht oder kein Antragsrecht auf Einleitung einer Sonderprüfung (Art. 697a ff.), so kann der Partizipant Begehren um Auskunft oder Einsicht oder um Einleitung einer Sonderprüfung schriftlich zuhanden der Generalversammlung stellen.

Art. 656c Abs. 3

³ Unter den gleichen Voraussetzungen wie der Aktionär hat der Partizipant ein Recht auf Einleitung einer Sonderuntersuchung. Sehen die Statuten keine weitergehenden Rechte vor, so kann der Partizipant Begehren um Auskunft, Einsicht und Einleitung einer Sonderuntersuchung schriftlich zuhanden der Generalversammlung stellen.

Art. 656c

Rückkommen mit Zustimmung der RK-S vom 28. Oktober 2019:

² ...

..., das Recht auf Einsicht und das Traktandierungs- und Antragsrecht.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 656d**

2. Bekanntgabe von Einberufung und Beschlüssen der Generalversammlung

¹ Den Partizipanten muss die Einberufung der Generalversammlung zusammen mit den Verhandlungsgegenständen und den Anträgen bekannt gegeben werden.

² Jeder Beschluss der Generalversammlung ist unverzüglich am Gesellschaftssitz und bei den eingetragenen Zweigniederlassungen zur Einsicht der Partizipanten aufzulegen. Die Partizipanten sind in der Bekanntgabe darauf hinzuweisen.

Art. 656d Randtitel und Abs. 2

2. Bekanntgabe der Einberufung und Information über Generalversammlungsbeschlüsse

² Den Partizipanten ist innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung das Protokoll zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Partizipant verlangen, dass ihm diese unverzüglich und kostenlos auf Papier zugestellt werden.

Art. 656d

Rückkommen mit Zustimmung der RK-S vom 28. Oktober 2019:

² Jeder Partizipant kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Art. 661a

III. Erhöhung der Dividende oder der zurückbezahlenden Kapitalreserven

¹ Die Statuten können vorsehen, dass auf Aktien, deren Eigentümer seit mindestens zwei Jahren als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, eine bis zu 20 Prozent höhere Dividende ausgerichtet wird. Entsprechendes kann für die Rückzahlung von Kapitalreserven vorgesehen werden.

Art. 661a

Streichen
(siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)

Art. 661a

Festhalten
(siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

² Die Statuten legen die Grundsätze fest. Sie regeln insbesondere die erforderlichen Beschlüsse von Generalversammlung und Verwaltungsrat, die Voraussetzungen der Berechtigung, die Bestimmung des Berechtigten und den Nachweis sowie den Beginn und das Ende der Berechtigung.

³ Die Statuten können vorsehen, dass berechtigt nur sein kann, wer einen bestimmten Anteil am Aktienkapital nicht überschreitet, oder dass der gesamte Erhöhungsbetrag einen bestimmten Anteil am Gesamtbetrag nicht überschreiten darf. Sie können ferner vorsehen, dass die Erhöhung der Dividende oder der zurückzubezahlenden Kapitalreserven von der Dauer der Eintragung abhängt.

⁴ Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement. Er macht den Aktionären das Reglement zugänglich. (siehe Art. 704 Abs. 1 Ziff. 8^{bis})

Art. 675a
II. Zwischendividenden

¹ Die Generalversammlung kann die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen, sofern:
1. die Statuten dies vorsehen;
und
2. ein Zwischenabschluss vorliegt.

Art. 675a

¹ Die Generalversammlung kann gestützt auf einen Zwischenabschluss die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen.

Art. 675a

Art. 675a

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

² Die Revisionsstelle muss den Zwischenabschluss vor dem Beschluss der Generalversammlung prüfen.

² ...
... prüfen.
Auf die Prüfung kann verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen.

² Gemäss Bundesrat

² Festhalten

³ Die Bestimmungen über die Dividenden finden Anwendung (Art. 660 Abs. 1 und 3, 661, 671–674, 675 Abs. 2, 677, 678, 731 sowie 958e).

Art. 685d

3. Börsenkotierte Namenaktien
a. Voraussetzungen der Ablehnung

Art. 685d Abs. 2

Art. 685d

Art. 685d

¹ Bei börsenkotierten Namenaktien kann die Gesellschaft einen Erwerber als Aktionär nur ablehnen, wenn die Statuten eine prozentmässige Begrenzung der Namenaktien vorsehen, für die ein Erwerber als Aktionär anerkannt werden muss, und diese Begrenzung überschritten wird.

² Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

² Die Gesellschaft kann einen Erwerber zudem ablehnen, wenn dieser auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und dass keine Vereinbarung über die

² ...

² Festhalten

...
auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht. Sie kann die Eintragung nicht aus dem Grund verweigern, dass das Gesuch durch die Bank des Erwerbers gestellt wurde.

Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Sie kann ...

³ Sind börsenkotierte Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben worden, kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.

Art. 689a

2. Berechtigung gegenüber der Gesellschaft

Art. 689a Abs. 2–4

Art. 689a

Art. 689a

¹ Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.

² Die Mitgliedschaftsrechte aus Inhaberaktien kann ausüben, wer sich als Besitzer ausweist, indem er die Aktien vorlegt. Der Verwaltungsrat kann eine andere Art des Besitzesausweises anordnen.

² Die Mitgliedschaftsrechte aus Inhaberaktien kann ausüben, wer sich als Besitzer ausweist, indem er die Aktien vorlegt.

² ...

... wer sich als Besitzer ausweist, indem er die Aktien vorlegt. Die Stimmrechte an Inhaberaktien kann nur ausüben, wer bei der Teilnahme an der Generalversammlung Namen und Wohnort bekannt gibt.

² ...

... Aktien vorlegt. Das Stimmrecht an Inhaberaktien kann nur ausüben, wer ...

³ Wer eine Inhaberaktie aufgrund einer Verpfändung, Hinterlegung oder leihweisen Überlassung besitzt, darf die Mitgliedschaftsrechte nur ausüben, wenn er vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
	<p>⁴ Der Verwaltungsrat kann weitere Formen der Berechtigung gegenüber der Gesellschaft zulassen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.</p>			
<p>Art. 689b 3. Vertretung des Aktionärs a. Im Allgemeinen</p>	<p><i>Art. 689b</i> 3. Vertretung des Aktionärs a. Im Allgemeinen</p>	<p><i>Art. 689b</i></p>	<p><i>Art. 689b</i></p>	<p><i>Art. 689b</i></p>
<p>¹ Wer Mitwirkungsrechte als Vertreter ausübt, muss die Weisungen des Vertretenen befolgen.</p>	<p>¹ Der Aktionär kann seine Mitwirkungsrechte, insbesondere sein Stimmrecht, durch einen Vertreter seiner Wahl ausüben lassen.</p>			
<p>² Wer eine Inhaberaktie aufgrund einer Verpfändung, Hinterlegung oder leihweisen Überlassung besitzt, darf die Mitgliedschaftsrechte nur ausüben, wenn er vom Aktionär hierzu in einem besonderen Schriftstück bevollmächtigt wurde.</p>	<p>² Die Organstimmrechtsvertretung ist unzulässig. Die Depotstimmrechtsvertretung ist unzulässig, wenn die Aktien der Gesellschaft an einer Börse kotiert sind.</p>	<p>² Die Organstimmrechtsvertretung und die Depotstimmrechtsvertretung sind unzulässig bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind.</p>	<p>² Gemäss Bundesrat (siehe Art. 689b Abs. 3, Art. 689d Titel sowie Abs. 2 und 4, Art. 689f Abs. 1)</p>	<p>² Festhalten (siehe Art. 689b Abs. 3, Art. 689d Titel sowie Abs. 2 und 4, Art. 689f Abs. 1)</p>
	<p>³ Setzt die Gesellschaft einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter ein, so ist dieser verpflichtet, die Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Der Verwaltungsrat erstellt Formulare, die zur Erteilung der Vollmachten und Weisungen verwendet werden müssen.</p>	<p>³ einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Organstimmrechtsvertreter ein, so ...</p>	<p>³ Gemäss Bundesrat (siehe Art. 689b Abs. 2, ...)</p>	<p>³ Festhalten (siehe Art. 689b Abs. 2, ...)</p>
	<p>⁴ Die Unabhängigkeit des unabhängigen Stimmrechtsvertreeters darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein. Die Vorschriften zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei der ordentlichen Revision (Art. 728 Abs. 2–6) sind entsprechend anwendbar.</p>			

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

⁵ Als unabhängige Stimmrechtsvertreter können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften eingesetzt werden.

Art. 689c**b. Organvertreter**

Schlägt die Gesellschaft den Aktionären ein Mitglied ihrer Organe oder eine andere abhängige Person für die Stimmrechtsvertretung an einer Generalversammlung vor, so muss sie zugleich eine unabhängige Person bezeichnen, die von den Aktionären mit der Vertretung beauftragt werden kann.

Art. 689c

b. Unabhängige Stimmrechtsvertretung in Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind

¹ In Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, wählt die Generalversammlung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

² Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

³ Hat die Generalversammlung keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Die Statuten können andere Regeln zur Behebung dieses Organisationsmangels vorsehen.

⁴ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre insbesondere die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter:

1. zu jedem in der Einberufung

Art. 689c**Art. 689c**

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen;
 2. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 703 Absatz 1 allgemeine Weisungen zu erteilen.

^{4bis} Er behandelt die Weisungen der einzelnen Aktionäre bis zur Generalversammlung vertraulich. Er kann der Gesellschaft eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen, sofern diese Auskunft gleichzeitig öffentlich zugänglich gemacht wird.

^{4bis} *Festhalten*

⁵ Vollmachten und Weisungen können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Sie können auch elektronisch erteilt werden.

Art. 689d

c. Depotvertreter

¹ Wer als Depotvertreter Mitwirkungsrechte aus Aktien, die bei ihm hinterlegt sind, ausüben will, ersucht den Hinterleger vor jeder Generalversammlung um Weisungen für die Stimmabgabe.

² Sind Weisungen des Hinterlegers nicht rechtzeitig erhältlich, so übt der Depotvertreter das Stimmrecht nach einer allgemeinen Weisung des Hinterlegers

Art. 689d

c. Unabhängige Stimmrechtsvertretung in Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind

¹ Die Statuten von Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, können vorsehen, dass ein Aktionär nur durch einen anderen Aktionär in der Generalversammlung vertreten werden kann.

Art. 689d

c. Unabhängige Stimmrechtsvertretung und Organstimmrechtsvertretung in Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind

Art. 689d

c. *Gemäss Bundesrat*
 (siehe Art. 689b Abs. 2, ...)

Art. 689d

c. *Festhalten*
 (siehe Art. 689b Abs. 2, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

aus; fehlt eine solche, so folgt er den Anträgen des Verwaltungsrates.

³ Als Depotvertreter gelten die dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

² Enthalten die Statuten eine solche Bestimmung, so muss der Verwaltungsrat auf Verlangen eines Aktionärs einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnen, der mit der Vertretung beauftragt werden kann. Die Statuten regeln, bis zu welchem Zeitpunkt der Aktionär die Ernennung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters beantragen kann.

³ Der Verwaltungsrat muss spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung allen Aktionären den Namen und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters mitteilen. Kommt der Verwaltungsrat dieser Pflicht nicht nach, so kann sich der Aktionär durch einen beliebigen Dritten vertreten lassen.

⁴ Artikel 689c Absatz 4 Ziffern 1 und 2 findet Anwendung.

Art. 689e
d. Bekanntgabe

¹ Organe, unabhängige Stimmrechtsvertreter und Depotvertreter geben der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihnen vertretenen Aktien bekannt. Unterbleiben diese Angaben, so sind die Beschlüsse der Generalversammlung unter den gleichen

Art. 689e
d. Depotstimmrechtsvertretung in Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind

¹ Wer als Depotvertreter Stimmrechte aus nicht kotierten Aktien ausüben will, die bei ihm hinterlegt sind, ersucht den Hinterleger vor jeder Generalversammlung um Weisungen für die Stimmabgabe.

² ...

... einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder ein Organ bezeichnen, dem die Ausübung der Mitwirkungsrechte übertragen werden kann.
(*Rest streichen*)

³ Der Verwaltungsrat muss in diesem Fall spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung den Aktionären mitteilen, wen sie mit der Vertretung beauftragen können. Kommt der Verwaltungsrat dieser Pflicht nicht nach, so kann sich der Aktionär durch einen beliebigen Dritten vertreten lassen. Die Statuten regeln die Einzelheiten der Bezeichnung des Vertreters.

⁴ Artikel 689c Absatz 4 ist im Fall einer unabhängigen Stimmrechtsvertretung wie auch einer Vertretung durch ein Organ anwendbar.

Art. 689e

¹ Wer bei einer Gesellschaft, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, Stimmrechte aus Aktien ausüben will, ...

² *Gemäss Bundesrat*
(siehe Art. 689b Abs. 2, ...)

⁴ *Gemäss Bundesrat*
(siehe Art. 689b Abs. 2, ...)

Art. 689e

² *Festhalten*
(siehe Art. 689b Abs. 2, ...)

⁴ *Festhalten*
(siehe Art. 689b Abs. 2, ...)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
<p>Voraussetzungen anfechtbar wie bei unbefugter Teilnahme an der Generalversammlung.</p>	<p>² Sind Weisungen des Hinterlegers nicht rechtzeitig erhältlich, so übt der Depotvertreter das Stimmrecht nach einer allgemeinen Weisung des Hinterlegers aus; fehlt eine solche, so enthält er sich der Stimme.</p>			
<p>² Der Vorsitzende teilt die Angaben gesamthaft für jede Vertretungsart der Generalversammlung mit. Unterlässt er dies, obschon ein Aktionär es verlangt hat, so kann jeder Aktionär die Beschlüsse der Generalversammlung mit Klage gegen die Gesellschaft anfechten.</p>	<p>³ Als Depotvertreter gelten die Banken nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁵ sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.</p>		<p>³ Als Depotvertreter gelten die dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellten Institute und die Finanzinstitute nach dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018.</p>	
<p><i>Art. 689f</i> e. Bekanntgabe</p>	<p><i>Art. 689f</i></p>	<p><i>Art. 689f</i></p>	<p><i>Art. 689f</i></p>	
<p>¹ Unabhängige Stimmrechtsvertreter und Depotvertreter geben der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihnen vertretenen Aktien bekannt. Unterlassen sie dies, so sind die Beschlüsse der Generalversammlung unter den gleichen Voraussetzungen anfechtbar wie bei unbefugter Teilnahme an der Generalversammlung (Art. 691).</p>	<p>¹ Unabhängige Stimmrechtsvertreter, Organe und Depotvertreter ...</p>	<p>¹ <i>Gemäss Bundesrat (siehe Art. 689b Abs. 2, ...)</i></p>	<p>¹ Unabhängige Stimmrechtsvertreter, Organstimmrechtsvertreter und Depotvertreter... (siehe Art. 689b Abs. 2, ...)</p>	
<p>² Der Vorsitzende teilt der Generalversammlung diese Angaben gesamthaft für jede Vertretungsart mit. Unterlässt er dies, obschon ein Aktionär es verlangt hat, so kann jeder Aktionär die Beschlüsse der Generalversammlung mit Klage gegen die Gesellschaft anfechten.</p>				

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
Art. 697d 4. Tätigkeit	Art. 697d 2. Bei Ablehnung durch die Generalversammlung	Art. 697d	Art. 697d	Art. 697d
¹ Die Sonderprüfung ist innert nützlicher Frist und ohne unnötige Störung des Geschäftsganges durchzuführen.	¹ Entspricht die Generalversammlung dem Antrag nicht, so können Aktionäre innerhalb von drei Monaten vom Gericht die Anordnung einer Sonderuntersuchung verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen: 1. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: 3 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen; 2. bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind: 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen.	¹ ...	1. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen;	
² Gründer, Organe, Beauftragte, Arbeitnehmer, Sachwalter und Liquidatoren müssen dem Sonderprüfer Auskunft über erhebliche Tatsachen erteilen. Im Streitfall entscheidet der Richter.				
³ Der Sonderprüfer hört die Gesellschaft zu den Ergebnissen der Sonderprüfung an.				
⁴ Er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.	² Das Begehren auf Anordnung einer Sonderuntersuchung kann sich auf alle Fragen erstrecken, die Gegenstand des Begehrens um Auskunft oder Einsicht waren oder die in der Diskussion des Antrags auf Durchführung einer Sonderuntersuchung in der Generalversammlung angesprochen wurden, soweit ihre Beantwortung für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist.	² oder die in der Beratung des Antrags auf ...	
	³ Das Gericht ordnet die Sonderuntersuchung an, wenn die Gesuchsteller glaubhaft machen, dass Gründer oder Organe Gesetz oder Statuten verletzt haben und die Verletzung geeignet ist, die Gesellschaft oder die Aktionäre zu schädigen.	³ oder Statuten verletzt und damit die Gesellschaft oder die Aktionäre geschädigt haben.	³ <i>Festhalten</i>
			³ <i>Gemäss Bundesrat</i>	

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Art. 699a
2. Bekanntmachung des
Geschäftsberichts

Art. 699a
Streichen

Art. 699a

*Rückkommen mit Zustimmung
der RK-S vom 28. Oktober 2019:*

¹ Im Vorfeld der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Der Verwaltungsrat teilt ihnen mit, wie sie Zugang zu diesen Dokumenten erlangen können. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese unverzüglich und kostenlos auf Papier zugestellt werden.

¹ Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

² Der Verwaltungsrat setzt den Aktionären in der Mitteilung über den Zugang zu den Dokumenten eine Frist, innerhalb der sie gemäss Artikel 699b schriftlich Traktanden verlangen und Anträge stellen können. Die Frist muss mindestens zehn Tage betragen.

*Rückkommen mit Zustimmung
der RK-S vom 28. Oktober 2019:*

² Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.
(siehe Art. 856 Abs. 2)

³ Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte kostenlos auf Papier zugestellt werden.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
	<i>Art. 699b</i> 3. Traktandierungs- und Antragsrecht	<i>Art. 699b</i>	<i>Art. 699b</i>	
	¹ Aktionäre können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen:	¹ ...	¹ ...	
	1. in Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen; 2. in Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind: 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen.	1. in Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: 3 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen;	1. <i>Gemäss Bundesrat</i>	
	² Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.			
	³ Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.			
	⁴ Entspricht der Verwaltungsrat einem Begehren nicht, so können die Gesuchsteller dem Gericht beantragen, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme von Anträgen und entsprechenden Begründungen in die Einberufung der Generalversammlung anzuordnen.			

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
<p>Art. 700 2. Form</p>	<p><i>Art. 700</i> 4. Inhalt der Einberufung</p>	<p><i>Art. 700</i></p>	<p><i>Art. 700</i></p>	<p><i>Art. 700</i></p>
<p>¹ Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form einzuberufen.</p>	<p>¹ Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit.</p>			
<p>² In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.</p>	<p>² In der Einberufung sind bekanntzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung; 2. die Verhandlungsgegenstände; 3. die Anträge des Verwaltungsrats und bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, eine kurze Begründung dieser Anträge; 4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; 5. gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. 			
<p>³ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.</p>	<p>³ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren, und legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung von Bedeutung sind.</p>	<p>³ ...</p>	<p>³ Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind.</p>	<p>³ <i>Festhalten</i></p>
<p>⁴ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.</p>		<p>... alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind.</p>		

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
	<p>⁴ Er darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen elektronisch zugänglich macht.</p> <p><i>Art. 701b</i> b. Ausländischer Tagungsort</p> <p>¹ Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet.</p> <p>² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, kann der Verwaltungsrat auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.</p>	<p>⁴ ...</p> <p>..., sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht.</p>	<p>⁴ ...</p> <p>Informationen auf geeignetem Weg ...</p> <p><i>Art. 701b</i></p> <p><i>Streichen</i></p>	<p>⁴ <i>Festhalten</i></p> <p><i>Art. 701b</i></p> <p><i>Festhalten</i></p>
<p>Art. 702 III. Vorbereitende Massnahmen; Protokoll</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.</p> <p>² Er sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest: 1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;</p>	<p><i>Art. 702 Abs. 2–5</i></p>	<p><i>Art. 702</i></p> <p>² ...</p>	<p><i>Art. 702</i></p> <p>² ...</p>	<p><i>Art. 702</i></p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;	2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder vom Depotvertreter vertreten werden;	2. Stimmrechtsvertreter, von den Organvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden;		
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;	3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;			
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.	4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten; 5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen; 6. technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.			6. relevante technische Probleme, die ...
³ Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.	³ Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Generalversammlung unterzeichnet werden.			
	⁴ Es ist den Aktionären innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese unverzüglich und kostenlos auf Papier zugestellt werden.	⁴ Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.	⁴ Gemäss Bundesrat	⁴ Festhalten
	⁵ Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, sind die Beschlüsse und die Wahlergebnisse unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse bereits innerhalb von 15 Tagen nach der	⁵ Stimmenverhältnisse innerhalb von ...		

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
Art. 704 2. Wichtige Beschlüsse	<i>Art. 704 Abs. 1 und 2</i>	<i>Art. 704</i>	<i>Art. 704</i>	<i>Art. 704</i>
<p>¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien; 3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; 	<p>¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit der Nennwerte der Aktien, deren Stimmen abgegeben wurden, auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 2. die Zusammenlegung von Aktien; 3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen; 	<p>¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <p>...</p>	<p>¹ ...</p>	<p>¹ ...</p> <p><i>Rückkommen mit Zustimmung der RK-S vom 28. Oktober 2019:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
<p>4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;</p> <p>5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;</p> <p>6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;</p> <p>7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;</p> <p>8. die Auflösung der Gesellschaft.</p>	<p>4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;</p> <p>5. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁶;</p> <p>6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;</p> <p>7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;</p> <p>8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;</p> <p>9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;</p>	<p>4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts oder die Einräumung eines Vorzugsrechts; (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 9^{bis}, ...)</p> <p>8^{bis}. Statutenbestimmungen zur Ausrichtung einer erhöhten Dividende oder einer erhöhten Rückzahlung von Kapitalreserven; (siehe Art. 661a)</p> <p>8^{ter}. Statutenbestimmungen zur Einräumung eines Vorzugsrechts; (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 9^{bis}, ...)</p> <p>9^{bis}. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung; (siehe Art. 703 Abs. 2^{bis})</p>	<p>4. Gemäss Bundesrat (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)</p> <p>8^{bis}. Streichen (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)</p> <p>8^{ter}. Streichen (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)</p>	<p>4. Festhalten (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)</p> <p>8^{bis}. Festhalten (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)</p> <p>8^{ter}. Festhalten (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)</p> <p>9. ... (siehe Art. 621 Abs. 2, ...)</p>

6 SR 952.0

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

10. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
 11. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 12. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;

12^{bis}. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
(siehe Art. 701d Abs. 2)

13. die Auflösung der Gesellschaft.

² Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt werden.

² Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt oder abgeschafft werden.

³ Namenaktionäre, die einem Beschluss über die Zweckänderung oder die Einführung von Stimmrechtsaktien nicht zugestimmt haben, sind während sechs Monaten nach dessen Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an statutarische Beschränkungen der Übertragbarkeit der Aktien nicht gebunden.

² ...

...
 dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder abgeschafft werden.

² ...

...
 dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.
(siehe Art. 808b Abs. 2)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
<p>Art. 705 VI. Abberufung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle</p> <p>¹ Die Generalversammlung ist berechtigt, die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle sowie allfällige von ihr gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte abberufen.</p> <p>² Entschädigungsansprüche der Abberufenen bleiben vorbehalten.</p>	<p><i>Art. 705 Randtitel und Abs. 1</i> VI. Abberufungsrecht</p> <p>¹ Die Generalversammlung kann alle Personen und Unternehmen, die sie gewählt hat, abberufen.</p>			<p><i>Art. 705</i></p> <p><i>Rückkommen mit Zustimmung der RK-S vom 28. Oktober 2019:</i></p> <p>¹ alle Personen, die sie gewählt hat, abberufen.</p>
<p>Art. 713 2. Beschlüsse</p> <p>¹ Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.</p> <p>² Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>	<p><i>Art. 713 Abs. 2 und 3</i></p> <p>² Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an einer Sitzung mit Tagungsort; 2. unter Verwendung elektronischer Mittel gemäss den Artikeln 701c–701e; 3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern sämtliche Mitglieder ihre Zustimmung zur Art der Beschlussfassung erteilt haben. 	<p><i>Art. 713</i></p> <p>² ...</p> <p>3. ...</p> <p>... erteilt haben.</p> <p>Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.</p>	<p><i>Art. 713</i></p> <p>² ...</p> <p>2. Mittel sinngemäss den Artikeln ...</p> <p>3. ...</p> <p>... Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der ...</p>	<p><i>Art. 713</i></p> <p>² ...</p> <p>2. Mittel, in sinngemässer Anwendung der Artikel ...</p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
<p>³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.</p>	<p>³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen; dieses wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.</p>			
<p>Art. 716a 2. Unübertragbare Aufgaben</p>	<p><i>Art. 716a Randtitel (Betrifft nur den französischen und den italienischen Text) sowie Abs. 1 Ziff. 3 und 7–9</i></p>	<p>Art. 716a</p>		<p>Art. 716a</p>
<p>¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung. 	<p>¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung; 7. die Ergreifung von Massnahmen im Falle einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, 	<p>¹ ...</p> <p>3. <i>Streichen</i> (= gemäss geltendem Recht)</p> <p>7. <i>Streichen</i> (= gemäss geltendem Recht)</p>		<p>¹ ...</p> <p><i>Rückkommen mit Zustimmung der RK-S vom 28. Oktober 2019:</i></p> <p>7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung</p>

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

eines Kapitalverlusts oder einer Überschuldung;

8. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;

9. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: die Erstellung des Vergütungsberichts.

des Gerichts im Falle der Überschuldung.
(siehe Art. 716a Abs. 1 Ziff. 8 und Art. 810 Abs. 2 Ziff. 7 und 8)

² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
<p>Art. 716b 3. Übertragung der Geschäftsführung</p>	<p><i>Art. 716b</i> IV. Übertragung der Geschäftsführung</p>	<p><i>Art. 716b</i></p>	<p><i>Art. 716b</i></p>	<p><i>Art. 716b</i></p>
<p>¹ Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.</p>	<p>¹ Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder anderen natürlichen Personen zu übertragen. Die Vermögensverwaltung kann auch juristischen Personen übertragen werden.</p>	<p>¹ <i>Streichen</i> (= <i>gemäss geltendem Recht</i>)</p>	<p>¹ Sehen die Statuten nichts anderes vor, kann der Verwaltungsrat, die Geschäftsführung Mitgliedern oder an Dritte übertragen. ...</p>	<p>¹ Sehen die Statuten nichts anderes vor, kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder Dritten übertragen. (<i>Rest streichen</i>)</p>
<p>² Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung. Der Verwaltungsrat orientiert Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage hin schriftlich über die Organisation der Geschäftsführung.</p>	<p>² Das Organisationsreglement regelt namentlich: 1. die Organisation und die Ausschüsse des Verwaltungsrats; 2. die Organisation der Geschäftsführung; 3. die Berichterstattung; 4. den Umgang mit Interessenkonflikten; 5. welche Geschäfte der Genehmigung durch den Verwaltungsrat bedürfen.</p>	<p>^{1bis} Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, kann die Geschäftsführung einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder anderen natürlichen Personen übertragen werden. Die Vermögensverwaltung kann auch juristischen Personen übertragen werden.</p>	<p>² Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung. Der Verwaltungsrat orientiert Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage hin schriftlich oder in elektronischer Form über die Organisation der Geschäftsführung.</p>	

Geltendes Recht

³ Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Bundesrat

³ Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, wird sie von allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft wahrgenommen.

⁴ Der Verwaltungsrat orientiert die Aktionäre und, sofern sie ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, die Gläubiger der Gesellschaft auf Anfrage schriftlich auf Papier oder in elektronischer Form über den Inhalt des Organisationsreglements gemäss Absatz 2 Ziffern 1–5.

Art. 717a**2. Interessenkonflikte**

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung informieren den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über Interessenkonflikte.

² Der Verwaltungsrat ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind.

Nationalrat

³ *Streichen*
(= gemäss geltendem Recht)

⁴ *Streichen*

Art. 717a

Streichen

Ständerat**Art. 717a**

Gemäss Bundesrat

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 725**

VII. Kapitalverlust und Überschuldung
1. Anzeigepflichten

¹ Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen.

² Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorgelegt werden. Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu

Art. 725

VIII. Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung
1. Drohende Zahlungsunfähigkeit

¹ Besteht begründete Besorgnis, dass die Gesellschaft in den nächsten sechs Monaten zahlungsunfähig wird, so muss der Verwaltungsrat einen Liquiditätsplan erstellen und eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vornehmen. Bei Gesellschaften, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, beträgt der massgebliche Zeitraum zwölf Monate.

² Der Liquiditätsplan legt den aktuellen Bestand der flüssigen Mittel dar und enthält eine Aufstellung der im massgeblichen Zeitraum zu erwartenden Einzahlungen und Auszahlungen. Er kann geplante, in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats liegende

Art. 725

¹ Der Verwaltungsrat überwacht und gewährleistet die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft.

^{1bis} Droht die Gesellschaft zahlungsunfähig zu werden, so ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Er trifft, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder beantragt der Generalversammlung solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen. Er reicht nötigenfalls ein Gesuch um Nachlassstundung ein.

² ...

... dar und enthält eine Aufstellung der zu erwartenden Einzahlungen und Auszahlungen. Er kann....

Art. 725

¹ Der Verwaltungsrat überwacht die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft.

² *Streichen*

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
<p>Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat den Richter zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten.</p>	<p>de Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit berücksichtigen.</p>			
<p>³ Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle.</p>	<p>³ Ergibt sich aus dem Liquiditätsplan, dass die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft droht, so muss der Verwaltungsrat weitere Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit ergreifen. Er reicht nötigenfalls ein Gesuch um Nachlassstundung ein.</p>	<p>³ <i>Streichen</i> (siehe Art. 137 Abs. 2 KAG und Art. 25 Abs. 3 BankG sowie Art. 53 Abs. 2 VAG)</p>		
<p>Art. 725a 2. Eröffnung oder Aufschub des Konkurses</p>	<p>Art. 725a 2. Kapitalverlust</p>	<p>Art. 725a</p>	<p>Art. 725a</p>	<p>Art. 725a</p>
<p>¹ Der Richter eröffnet auf die Benachrichtigung hin den Konkurs. Er kann ihn auf Antrag des Verwaltungsrates oder eines Gläubigers aufschieben, falls Aussicht auf Sanierung besteht; in diesem Falle trifft er Massnahmen zur Erhaltung des Vermögens.</p>	<p>¹ Zeigt die letzte Jahresrechnung, dass die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten zwei Drittel der Summe aus Aktienkapital, gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken, so nimmt der Verwaltungsrat eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vor und ergreift Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts.</p>	<p>¹ dass die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten zwei Drittel der Summe aus Aktienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken, so ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts. Er trifft, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder beantragt der Generalversammlung solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen. (siehe Art. 6 Abs. 1 FusG)</p>	<p>¹ Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe ...</p>	<p>¹ (siehe Art. 6 Abs. 1 FusG)</p>
<p>⁴ Der Verwaltungsrat handelt mit der gebotenen Eile.</p>	<p>⁴ Der Verwaltungsrat handelt mit der gebotenen Eile.</p>	<p>⁴ <i>Streichen</i></p>	<p>⁴ <i>Gemäss Bundesrat</i></p>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
<p>² Der Richter kann einen Sachwalter bestellen und entweder dem Verwaltungsrat die Verfügungsbefugnis entziehen oder dessen Beschlüsse von der Zustimmung des Sachwalters abhängig machen. Er umschreibt die Aufgaben des Sachwalters.</p>	<p>² Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so muss die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung überdies einer eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor unterzogen werden.</p>	<p>² ...</p> <p>... zugelassenen Revisor unterzogen werden. Der Verwaltungsrat ernennt den zugelassenen Revisor.</p>		
<p>³ Der Konkursaufschub muss nur veröffentlicht werden, wenn dies zum Schutze Dritter erforderlich ist.</p>	<p>³ Die Revisionspflicht nach Absatz 2 entfällt, wenn der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht.</p>			
	<p>⁴ Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile.</p>	<p>⁴ <i>Streichen</i></p>	<p>⁴ <i>Gemäss Bundesrat</i></p>	
	<p><i>Art. 725b</i> 3. Überschuldung</p>	<p><i>Art. 725b</i></p>	<p><i>Art. 725b</i></p>	<p><i>Art. 725b</i></p>
	<p>¹ Besteht begründete Besorgnis, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, so muss der Verwaltungsrat unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu Fortführungswerten und Veräusserungswerten erstellen. Auf den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten kann verzichtet werden, wenn die Annahme der Fortführung gegeben und der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten keine Überschuldung aufweist. Ist die Annahme der Fortführung nicht gegeben, so genügt ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten.</p>	<p>¹ ...</p> <p>... so erstellt der Verwaltungsrat unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu Fortführungswerten und Veräusserungswerten. Auf den Zwischenabschluss ...</p> <p>..., wenn die Annahme der Fortführung gegeben ist und der Zwischenabschluss...</p>		

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

² Der Verwaltungsrat muss die Zwischenabschlüsse durch die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, durch einen zugelassenen Revisor prüfen lassen.

³ Ist die Gesellschaft gemäss den beiden Zwischenabschlüssen überschuldet, so muss der Verwaltungsrat das Gericht benachrichtigen. Dieses eröffnet den Konkurs oder verfährt nach Artikel 173a des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889⁷.

⁴ Die Benachrichtigung des Gerichts kann unterbleiben:
1. wenn Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Überschuldung im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden, sofern der Rangrücktritt den geschuldeten Betrag und die Zinsforderungen während der Dauer der Überschuldung umfasst; oder

2. solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenbilanzen, behoben werden kann und dass sich die Überschuldung nicht wesentlich erhöht.

⁷ SR 281.1

² Der Verwaltungsrat lässt die Zwischenabschlüsse durch die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, durch einen zugelassenen Revisor prüfen; er ernennt den zugelassenen Revisor.

³ ...

... überschuldet, so benachrichtigt der Verwaltungsrat das Gericht. Dieses eröffnet...

⁴ ...

1. ...

... den geschuldeten Betrag und die Zinsforderungen während der Dauer der Überschuldung umfasst und die Aussicht besteht, dass die Gesellschaft saniert werden kann; oder
(siehe Art. 6 Abs. 1^{bis} FusG)

2. wenn die begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert kurzer, den Umständen angemessener Frist behoben und die Gesellschaft saniert werden kann und dass die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.

⁴ ...

1. Gemäss Bundesrat
(siehe Art. 6 Abs. 1^{bis} FusG)

2. Gemäss Bundesrat

⁴ ...

1. Festhalten
(siehe Art. 6 Abs. 1^{bis} FusG)

2. Festhalten

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

⁵ Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle.

⁶ Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile.

Art. 727

I. Revisionspflicht

1. Ordentliche Revision

¹ Folgende Gesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Publikumsgesellschaften; als solche gelten Gesellschaften, die:
 - a. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben,
 - b. Anlehensobligationen ausstehend haben,
 - c. mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach Buchstabe a oder b beitragen;
2. Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
 - b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,

Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. c und 3 sowie 1^{bis}

¹ Folgende Gesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Publikumsgesellschaften; als solche gelten Gesellschaften, die:
 - a. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben,
 - b. Anlehensobligationen ausstehend haben,
 - c. mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach Buchstabe a oder b beitragen;
 2. Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
 - b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
- c. Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 727

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
 3. Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind.

3. *Betrifft nur den französischen Text.*

^{1bis} Lautet das Grundkapital nicht auf Franken, so ist zur Festlegung der Werte gemäss Absatz 1 Ziffer 2 für die Bilanzsumme der Umrechnungskurs zum Bilanzstichtag und für den Umsatzerlös der Jahresdurchschnittskurs massgebend.

^{1bis}

(siehe Art. 621 Abs. 2, ...)

² Eine ordentliche Revision muss auch dann vorgenommen werden, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen.

³ Verlangt das Gesetz keine ordentliche Revision der Jahresrechnung, so können die Statuten vorsehen oder kann die Generalversammlung beschliessen, dass die Jahresrechnung ordentlich geprüft wird.

Art. 734a
 II. Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat

Art. 734a

¹ Im Vergütungsbericht sind alle Vergütungen anzugeben, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt ausgerichtet hat an:
 1. gegenwärtige Mitglieder des Verwaltungsrats;

¹ ...

Art. 734a

¹ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

2. gegenwärtige vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraute Personen (Geschäftsleitung);
 3. gegenwärtige Mitglieder des Beirats;
 4. frühere Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats, sofern sie in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft stehen; ausgenommen sind Leistungen der beruflichen Vorsorge.

4. ...

... als Organ der Gesellschaft stehen oder nicht marktüblich sind; ausgenommen sind Leistungen der beruflichen Vorsorge.

4. Festhalten
 (siehe Art. 735c Ziff. 4)

² Als Vergütungen gelten insbesondere:

1. Honorare, Löhne, Bonifikationen und Gutschriften;
2. Tantiemen, Beteiligungen am Umsatz und andere Beteiligungen am Geschäftsergebnis;
3. Dienst- und Sachleistungen;
4. die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten;
5. Antrittsprämien;
6. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen und andere Sicherheiten;
7. der Verzicht auf Forderungen;
8. Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen;
9. sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten;
10. Entschädigungen im Zusammenhang mit Konkurrenzverboten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

³ Die Angaben zu den Vergütungen umfassen:

1. den Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
2. den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den höchstens auf ein Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
3. den Gesamtbetrag für den Beirat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
4. gegebenenfalls den auf jedes Mitglied der Geschäftsleitung entfallenden Teil des Zusatzbetrags (Art. 735a) unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds.

Art. 734e
VI. Tätigkeiten bei anderen Unternehmen

¹ Der Vergütungsbericht nennt die Funktionen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in anderen Unternehmen gemäss Artikel 626 Absatz 2 Ziffer 1.

² Die Angaben umfassen den Namen des Mitglieds, die Bezeichnung des Unternehmens und die ausgeübte Funktion.

³ ...

4. gegebenenfalls die Namen und Funktionen der Mitglieder der Geschäftsleitung, an die Zusatzbeträge bezahlt wurden.

Art. 734e

Streichen

Art. 734e

Gemäss Bundesrat

Art. 734e

Festhalten

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
<p><i>Art. 735a</i> II. Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung</p>	<p><i>Art. 735a</i></p>	<p><i>Art. 735a</i></p>	<p><i>Art. 735a</i></p>	
<p>¹ Für den Fall, dass die Generalversammlung über die Vergütungen der Geschäftsleitung prospektiv abstimmt, können die Statuten einen Zusatzbetrag vorsehen für die Vergütungen von Personen, die nach der Abstimmung neu als Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden.</p>	<p>² ...</p>	<p>² <i>Gemäss Bundesrat</i></p>	<p>² <i>Festhalten</i></p>	
<p>² Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung nicht für die Vergütungen der neuen Mitglieder ausreicht.</p>	<p>... bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung nicht für die Vergütungen der neuen Mitglieder oder für die Vergütungen, die durch die Funktionswechsel bisheriger Mitglieder entstehen, ausreicht.</p>			
<p>³ Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.</p>				
<p><i>Art. 735c</i> F. Unzulässige Vergütungen I. In der Gesellschaft</p>	<p><i>Art. 735c</i></p>	<p><i>Art. 735c</i></p>	<p><i>Art. 735c</i></p>	
<p>Folgende Vergütungen für gegenwärtige und frühere Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats oder für ihnen nahestehende</p>	<p>...</p>	<p>...</p>	<p>...</p>	

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

hende Personen sind unzulässig:

1. Abgangsentschädigungen, die vertraglich vereinbart oder statutarisch vorgesehen sind; nicht als Abgangsentschädigungen gelten Vergütungen, die bis zur Beendigung der Vertragsverhältnisse (Art. 735b) geschuldet sind;

2. Entschädigungen aufgrund eines geschäftsmässig nicht begründeten Konkurrenzverbots;

3. Entschädigungen aufgrund eines Konkurrenzverbots, die den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Jahre übersteigen;

4. nicht marktübliche Vergütungen im Zusammenhang mit einer früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft;

5. Antrittsprämien, die keinen nachweisbaren finanziellen Nachteil kompensieren;

6. Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden;

7. Provisionen für die Übernahme oder Übertragung von Unternehmen oder Teilen davon;

8. Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge und erfolgsabhängige Vergütungen, deren Grundsätze in den

1. ...

... Vergütungen, die bis zur Beendigung der Verträge geschuldet sind;

2. Entschädigungen aufgrund eines Konkurrenzverbots, die den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen, oder aufgrund eines geschäftsmässig nicht begründeten Konkurrenzverbots;

3. *Streichen*

4. *Streichen*

2^{bis}. Entschädigungen für den Fall eines Kontrollwechsels;
2^{er}. Entschädigungen im Rahmen von Aufhebungsvereinbarungen;

4. *Gemäss Bundesrat*

2^{bis}. *Streichen*

2^{er}. *Streichen*

4. *Festhalten*
(siehe Art. 734a Ziff. 4)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Statuten nicht vorgesehen sind;
9. die Zuteilung von
Beteiligungspapieren, Wandel-
und Optionsrechten, deren
Grundsätze in den Statuten nicht
vorgesehen sind.

Art. 736

A. Auflösung im Allgemeinen
I. Gründe

Die Gesellschaft wird aufgelöst:
1. nach Massgabe der Statuten;
2. durch einen Beschluss der
Generalversammlung, über
den eine öffentliche Urkunde zu
errichten ist;
3. durch die Eröffnung des
Konkurses;
4. durch Urteil des Richters,
wenn Aktionäre, die zusammen
mindestens zehn Prozent des
Aktienkapitals vertreten, aus
wichtigen Gründen die Auflö-
sung verlangen. Statt dersel-
ben kann der Richter auf eine
andere sachgemässe und den
Beteiligten zumutbare Lösung
erkennen;
5. in den übrigen vom Gesetze
vorgesehenen Fällen.

*Art. 736 Abs. 1 Ziff. 2 und 4
sowie 2*

¹ Die Gesellschaft wird aufgelöst:

2. durch einen Beschluss der
Generalversammlung;

4. durch Urteil des Gerichts,
wenn Aktionäre, die einzeln
oder zusammen mindestens
10 Prozent des Aktienkapitals
oder der Stimmen vertreten, aus
wichtigen Gründen die Auflösung
verlangen;

² Bei der Klage auf Auflösung
aus wichtigen Gründen kann das
Gericht anstelle der Auflösung
eine andere sachgemässe
und den Beteiligten zumutbare
Lösung anordnen.

Art. 736

¹ ...

*2. Streichen
(siehe Art. 629a, ...)*

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
Art. 757 II. Ansprüche im Konkurs	<i>Art. 757 Abs. 4</i>	<i>Art. 757</i>	<i>Art. 757</i>	<i>Art. 757</i>
<p>¹ Im Konkurs der geschädigten Gesellschaft sind auch die Gesellschaftsgläubiger berechtigt, Ersatz des Schadens an die Gesellschaft zu verlangen. Zunächst steht es jedoch der Konkursverwaltung zu, die Ansprüche von Aktionären und Gesellschaftsgläubigern geltend zu machen.</p> <p>² Verzichtet die Konkursverwaltung auf die Geltendmachung dieser Ansprüche, so ist hierzu jeder Aktionär oder Gläubiger berechtigt. Das Ergebnis wird vorab zur Deckung der Forderungen der klagenden Gläubiger gemäss den Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889 verwendet. Am Überschuss nehmen die klagenden Aktionäre im Ausmass ihrer Beteiligung an der Gesellschaft teil; der Rest fällt in die Konkursmasse.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Abtretung von Ansprüchen der Gesellschaft gemäss Artikel 260 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889.</p>	<p>⁴ In die Berechnung des Schadens der Gesellschaft sind Forderungen von Gesellschaftsgläubigern, die im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurückgetreten sind, nicht mit einzubeziehen.</p>	⁴ <i>Streichen</i>	⁴ <i>Gemäss Bundesrat</i>	⁴ <i>Festhalten</i>

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
<p>Art. 759 C. Solidarität und Rückgriff</p> <p>¹ Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.</p> <p>² Der Kläger kann mehrere Beteiligte gemeinsam für den Gesamtschaden einklagen und verlangen, dass der Richter im gleichen Verfahren die Ersatzpflicht jedes einzelnen Beklagten festsetzt.</p> <p>³ Der Rückgriff unter mehreren Beteiligten wird vom Richter in Würdigung aller Umstände bestimmt.</p>	<p><i>Art. 759 Randtitel und Abs. 2–4</i> C. Differenzierte Solidarität und Rückgriff</p> <p>² Personen, die der Revisionshaftung unterstehen und die einen Schaden lediglich fahrlässig mitverursacht haben, haften bis zu dem Betrag, für den sie zufolge Rückgriffs aufkommen müssten.</p> <p>³ Der Kläger kann mehrere Beteiligte gemeinsam für den Gesamtschaden verklagen und verlangen, dass das Gericht im gleichen Verfahren die Ersatzpflicht jedes einzelnen Beklagten festsetzt.</p> <p>⁴ Der Rückgriff unter mehreren Beteiligten wird vom Gericht in Würdigung aller Umstände bestimmt.</p>	<p><i>Art. 759</i> C. <i>Streichen</i></p> <p>² <i>Streichen</i></p> <p>³ <i>Streichen</i></p> <p>⁴ <i>Streichen</i></p>	<p><i>Art. 759</i></p> <p><i>Gemäss Bundesrat</i></p>	<p><i>Art. 759</i></p> <p><i>Festhalten</i></p>
<p>Art. 760 D. Verjährung</p> <p>¹ Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Personen verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von</p>	<p><i>Art. 760 Abs. 1</i></p> <p>¹ Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Personen verjährt in drei Jahren von dem Tag an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der</p>		<p><i>Art. 760</i></p> <p>¹ ...</p>	<p><i>Art. 760</i></p> <p>¹ ...</p>

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet.

Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet.

...,
vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.

...,
vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte. Die Frist steht während des Verfahrens auf Anordnung einer Sonderuntersuchung und deren Durchführung still.
(siehe Art. 919 Abs. 1)

² Wird die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.

Art. 773

B. Stammkapital

Das Stammkapital muss mindestens 20 000 Franken betragen

Art. 773

B. Stammkapital

¹ Das Stammkapital beträgt mindestens 20 000 Franken.

² Zulässig ist auch ein Stammkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung. Die Bestimmungen des Aktienrechts über das Aktienkapital in einer ausländischen Währung finden sinngemäss Anwendung.

Art. 773² *Streichen*

(siehe Art. 621 Abs. 2, ...)

Art. 773² *Festhalten*

(siehe Art. 621 Abs. 2, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat***Art. 777^{bis}*

II. Erleichterte Gründung

¹ Für den Errichtungsakt ist die schriftliche Form ausreichend, sofern:

1. die Statuten ausschliesslich die Angaben gemäss Artikel 776 enthalten oder den Musterstatuten entsprechen; und
2. die Einlagen in Geld und in der Währung, auf die das Stammkapital lautet, geleistet werden.

² Der Bundesrat erlässt die Musterstatuten. Sie enthalten neben den Angaben gemäss Artikel 776 Bestimmungen insbesondere zu folgenden Punkten:

1. Geschäftsführung nach Artikel 809 Absatz 1, einschliesslich Anzahl und Amtsdauer der Mitglieder einer Geschäftsführung;
2. im Gesetz nicht vorgesehene Fälle, in denen für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen erforderlich sind (Artikel 808b Absatz 2);
3. Beginn und Ende des Geschäftsjahres;
4. Wiedergabe von Vorschriften des Gesetzes.

(siehe Art. 629 Abs. 4, ...)

Art. 777^{bis}

Streichen
(siehe Art. 629a, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 777a**

II. Zeichnung der Stammanteile

¹ Die Zeichnung der Stammanteile bedarf zu ihrer Gültigkeit der Angabe von Anzahl, Nennwert und Ausgabebetrag sowie gegebenenfalls der Kategorie der Stammanteile.

² In der Urkunde über die Zeichnung muss hingewiesen werden auf statutarische Bestimmungen über:

1. Nachschusspflichten;
2. Nebenleistungspflichten;
3. Konkurrenzverbote für die Gesellschafter;
4. Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufsrechte der Gesellschafter oder der Gesellschaft;
5. Konventionalstrafen.

Art. 777b

III. Belege

¹ Im Errichtungsakt muss die Urkundsperson die Belege über die Gründung einzeln nennen und bestätigen, dass sie ihr und den Gründern vorgelegen haben.

² Dem Errichtungsakt sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. die Statuten;
2. der Gründungsbericht;
3. die Prüfungsbestätigung;
4. die Bestätigung über die Hinterlegung von Einlagen in Geld;
5. die Sacheinlageverträge;
6. bereits vorliegende Sachübernahmeverträge.

Art. 777b Abs. 2 Ziff. 6

² ...

6. Aufgehoben

Art. 777a

III. Zeichnung der Stammanteile
(siehe Art. 629 Abs. 4, ...)

Art. 777a

Randtitel: Streichen
(siehe Art. 629a, ...)

Art. 777b

IV. Belege
(siehe Art. 629 Abs. 4, ...)

Art. 777b

Randtitel: Streichen
(siehe Art. 629a, ...)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
<p>Art. 777c IV. Einlagen</p> <p>¹ Bei der Gründung muss für jeden Stammanteil eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage vollständig geleistet werden.</p> <p>² Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Angabe der Sacheinlagen, der Sachübernahmen und der besonderen Vorteile in den Statuten; 2. die Eintragung von Sacheinlagen, Sachübernahmen und von besonderen Vorteilen ins Handelsregister; 3. die Leistung und die Prüfung der Einlagen. 	<p><i>Art. 777c Abs. 2 Ziff. 1 und 2</i></p> <p>² Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Angabe der Sacheinlagen, der Verrechnungen und der besonderen Vorteile in den Statuten; 2. <i>Aufgehoben</i> 	<p><i>Art. 777c</i> V. Einlagen (siehe Art. 629 Abs. 4, ...)</p>	<p><i>Art. 777c</i> <i>Randtitel: Streichen</i> (siehe Art. 629a, ...)</p>	
<p>Art. 780 K. Statutenänderung</p> <p>Jeder Beschluss der Gesellschafterversammlung über eine Änderung der Statuten muss öffentlich beurkundet und ins Handelsregister eingetragen werden.</p>	<p><i>Art. 780</i> K. Statutenänderung</p> <p>¹ Der Beschluss der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführer über eine Änderung der Statuten ist öffentlich zu beurkunden und ins Handelsregister einzutragen.</p> <p>² Sofern die Statuten ausschliesslich die Angaben gemäss Artikel 776 enthalten, das Stammkapital auf Franken lautet und die Einlagen in Franken geleistet werden, ist für den Beschluss die schriftliche Form ausreichend. Der Beschluss zur</p>	<p><i>Art. 780</i></p> <p>² Die schriftliche Form ist ausreichend, wenn die Statuten sowohl vor als auch nach ihrer Änderung den Anforderungen gemäss Artikel 777^{bis} entsprechen. Der Beschluss zur Herabsetzung ... (siehe Art. 629 Abs. 4, ...)</p>	<p><i>Art. 780</i></p> <p>² <i>Streichen</i> (siehe Art. 629a, ...)</p>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
	Herabsetzung des Aktienkapitals bedarf jedoch der öffentlichen Beurkundung.			
Art. 781 L. Erhöhung des Stammkapitals	<i>Art. 781 Abs. 4 und 5</i>	<i>Art. 781</i>	<i>Art. 781</i>	
¹ Die Gesellschafterversammlung kann die Erhöhung des Stammkapitals beschliessen.				
² Die Ausführung des Beschlusses obliegt den Geschäftsführern.				
³ Die Zeichnung und die Einlagen richten sich nach den Vorschriften über die Gründung. Für den Zeichnungsschein sind zudem die Vorschriften über die Erhöhung des Aktienkapitals entsprechend anwendbar. Ein öffentliches Angebot zur Zeichnung der Stammanteile ist ausgeschlossen.				
⁴ Die Erhöhung des Stammkapitals muss innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung beim Handelsregister zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin.	⁴ Die Erhöhung des Stammkapitals muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin.			
⁵ Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts über die ordentliche Kapitalerhöhung entsprechend anwendbar für:	⁵ Für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung ist die schriftliche Form ausreichend, sofern:	⁵ Werden die Einlagen vollständig, in Geld und in der Währung geleistet, auf die das Stammkapital lautet, so ist für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung die schriftliche Form ausreichend, sofern:	⁵ <i>Streichen</i> (siehe Art. 629a, ...)	

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
<p>1. die Form und den Inhalt des Beschlusses der Gesellschafterversammlung;</p> <p>2. das Bezugsrecht der Gesellschafter;</p> <p>3. die Erhöhung des Stammkapitals aus Eigenkapital;</p> <p>4. den Kapitalerhöhungsbericht und die Prüfungsbestätigung;</p> <p>5. die Statutenänderung und die Feststellungen der Geschäftsführer;</p> <p>6. die Eintragung der Erhöhung des Stammkapitals ins Handelsregister und die Nichtigkeit vorher ausgegebener Urkunden.</p>	<p>1. die Statuten ausschliesslich die Angaben gemäss Artikel 776 enthalten;</p> <p>2. das Stammkapital auf Franken lautet; und</p> <p>3. die Einlagen in Franken geleistet werden.</p>	<p>1. keine Vorrechte für einzelne Kategorien von Stammanteilen beschlossen werden;</p> <p>2. keine besonderen Vorteile gewährt werden;</p> <p>3. das Bezugsrecht nicht eingeschränkt oder aufgehoben wird;</p> <p>4. keine Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte beschlossen werden.</p>		
		<p>⁶ Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts über die ordentliche Kapitalerhöhung entsprechend anwendbar für:</p> <p>1. die Form und den Inhalt des Beschlusses der Gesellschafterversammlung;</p> <p>2. das Bezugsrecht der Gesellschafter;</p> <p>3. die Erhöhung des Stammkapitals aus Eigenkapital;</p> <p>4. den Kapitalerhöhungsbericht und die Prüfungsbestätigung;</p> <p>5. die Statutenänderung und die Feststellungen der Geschäftsführer;</p> <p>6. die Eintragung der Erhöhung des Stammkapitals ins Handelsregister und die Nichtigkeit vorher ausgegebener Urkunden. (siehe Art. 629 Abs. 4, ...)</p>	<p>⁶ <i>Streichen</i> (siehe Art. 629a, ...)</p>	

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 808b**

3. Wichtige Beschlüsse

¹ Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals auf sich vereinigt, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von stimmrechtsprivilegierten Stammanteilen;
3. die Erschwerung, den Abschluss oder die Erleichterung der Übertragbarkeit der Stammanteile;
4. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter;
5. die Erhöhung des Stammkapitals;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Zustimmung zu Tätigkeiten der Geschäftsführer sowie der Gesellschafter, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen;
8. den Antrag an das Gericht, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen;
9. den Ausschluss eines Gesellschafters aus in den Statuten vorgesehenen Gründen;
10. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;

Art. 808b Abs. 1 Ziff. 6^{bis}, 8 und 10^{bis}

¹ Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals auf sich vereinigt, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist, ist erforderlich für:

6^{bis}. den Wechsel der Währung für das Stammkapital;

8. *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 808b

¹ ...

6^{bis}.
(siehe Art. 621 Abs. 2, ...)

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

11. die Auflösung der Gesellschaft.

² Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt werden.

Art. 810

II. Aufgaben der Geschäftsführer

¹ Die Geschäftsführer sind zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.

² Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen haben die Geschäftsführer folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Ge-

10^{bis}. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;

Art. 810 Abs. 2 Ziff. 3, 5, 7 und 8

² Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen haben die Geschäftsführer folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;

Rückkommen mit Zustimmung der RK-S vom 28. Oktober 2019:

² ...

...
... eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.
(siehe Art. 704 Abs. 2)

Art. 810

² ...

Rückkommen mit Zustimmung der RK-S vom 28. Oktober 2019:

3. *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

schäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

5. die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung, Jahresbericht und gegebenenfalls Konzernrechnung);

6. die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;

7. die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

5. die Erstellung des Geschäftsberichtes;

7. die Ergreifung von Massnahmen im Falle einer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder eines Kapitalverlusts;

8. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Rückkommen mit Zustimmung der RK-S vom 28. Oktober 2019:

7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.
(siehe Art. 716a Abs. 1 Ziff 7, ...)

Rückkommen mit Zustimmung der RK-S vom 28. Oktober 2019:

8. *Streichen*
(siehe Art. 716a Abs. 1 Ziff 7, ...)

³ Wer den Vorsitz der Geschäftsführung innehat, beziehungsweise der einzige Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung;

2. Bekanntmachungen gegenüber den Gesellschaftern;

3. die Sicherstellung der erforderlichen Anmeldungen beim Handelsregister.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
<p>Art. 821 A. Auflösung I. Gründe</p> <p>¹ Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn ein in den Statuten vorgesehener Auflösungsgrund eintritt; 2. wenn die Gesellschafterversammlung dies beschliesst; 3. wenn der Konkurs eröffnet wird; 4. in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen. <p>² Beschliesst die Gesellschafterversammlung die Auflösung, so bedarf der Beschluss der öffentlichen Beurkundung.</p> <p>³ Jeder Gesellschafter kann beim Gericht die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund verlangen. Das Gericht kann statt auf Auflösung auf eine andere sachgemässe und den Beteiligten zumutbare Lösung erkennen, so insbesondere auf die Abfindung des klagenden Gesellschafters zum wirklichen Wert seiner Stammanteile.</p>	<p>Art. 821 Abs. 2</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Art. 830a 2. Erleichterte Gründung</p> <p>¹ Für den Errichtungsakt ist die schriftliche Form ausreichend, sofern die Statuten ausschliesslich die Angaben gemäss Artikel 832 enthalten oder den Musterstatuten entsprechen.</p>	<p>Art. 821</p> <p>² <i>Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 629a, ...)</i></p> <p>Art. 830a <i>Streichen</i> (siehe Art. 629a, ...)</p>	

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

² Der Bundesrat erlässt die Musterstatuten. Sie enthalten neben den Angaben gemäss Artikel 832 Bestimmungen insbesondere zu folgenden Punkten:

1. Ermächtigung der Generalversammlung oder der Verwaltung zur Übertragung der Geschäftsführung nach Artikel 898 Absatz 1;
2. im Gesetz nicht vorgesehene Fälle, in denen für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen erforderlich sind (Artikel 888 Absatz 1);
3. Anzahl und Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltung;
4. Beginn und Ende des Geschäftsjahres;
5. Wiedergabe von Vorschriften des Gesetzes.

(siehe Art. 629 Abs. 4, ...)

Art. 831

2. Zahl der Mitglieder

¹ Bei der Gründung einer Genossenschaft müssen mindestens sieben Mitglieder beteiligt sein.

² Sinkt in der Folge die Zahl der Genossenschafter unter diese Mindestzahl, so sind die Vorschriften des Aktienrechts über Mängel in der Organisation der Gesellschaft entsprechend anwendbar.

Art. 831

3. Zahl der Mitglieder

(siehe Art. 629 Abs. 4, ...)

Art. 831**Randtitel: Streichen**

(siehe Art. 629a, ...)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
Art. 832 II. Statuten 1. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt	<i>Art. 832 Ziff. 1 und 3–5</i>		<i>Art. 832</i>	<i>Art. 832</i>
Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über: 1. den Namen (die Firma) und den Sitz der Genossenschaft; 2. den Zweck der Genossenschaft; 3. eine allfällige Verpflichtung der Genossenschafter zu Geld- oder andern Leistungen sowie deren Art und Höhe; 4. die Organe für die Verwaltung und für die Revision und die Art der Ausübung der Vertretung; 5. die Form der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen.	Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über: 1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft; 3. <i>Aufgehoben</i> 4. <i>Aufgehoben</i> 5. die Form der Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Genossenschafter.	
Art. 833 2. Weitere Bestimmungen	<i>Art. 833 Ziff. 3, 5 und 8</i>		<i>Art. 833</i>	<i>Art. 833</i>
Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten: 1. Vorschriften über die Schaffung eines Genossenschaftskapitals durch Genossenschaftsanteile (Anteilscheine); 2. Bestimmungen über nicht durch Einzahlung geleistete Einlagen auf das Genossenschaftskapital (Sacheinlagen), deren Gegenstand und deren Anrechnungsbetrag, sowie über die Person des einlegenden Genossenschafters; 3. Bestimmungen über Vermögenswerte, die bei der Gründung übernommen werden, über die hierfür zu leistende Vergütung	Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten: 3. <i>Aufgehoben</i>	
			<i>4. Gemäss geltendem Recht</i>	<i>4. Festhalten</i>

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
<p>und über die Person des Eigentümers der zu übernehmenden Vermögenswerte;</p> <p>4. von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vorschriften über den Eintritt in die Genossenschaft und über den Verlust der Mitgliedschaft;</p> <p>5. Bestimmungen über die persönliche Haftung und die Nachschusspflicht der Genossenschafter;</p> <p>6. von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vorschriften über die Organisation, die Vertretung, die Abänderung der Statuten und über die Beschlussfassung der Generalversammlung;</p> <p>7. Beschränkungen und Erweiterungen in der Ausübung des Stimmrechtes;</p> <p>8. Bestimmungen über die Berechnung und die Verwendung des Reinertrages und des Liquidationsüberschusses.</p>	<p>5. Bestimmungen über die persönliche Haftung, die Nachschusspflicht und Nebenleistungspflichten der Genossenschafter sowie die Art und Höhe dieser Pflichten;</p> <p>8. Bestimmungen über die Berechnung und die Verwendung des Bilanzgewinns und des Liquidationsüberschusses.</p>	Art. 838a	<p>5. ...</p> <p>..., die Nachschusspflicht sowie eine Verpflichtung der Genossenschafter zu Geld- oder andern Leistungen sowie deren Art und Höhe;</p> <p>Art. 838a</p>	<p>5. ...</p> <p>..., die Nachschusspflicht und eine Verpflichtung der Genossenschafter zu Geld- oder anderen Leistungen sowie die Art und Höhe der entsprechenden Leistungen.</p>
	<p>Art. 838a D. Statutenänderung</p>			
	<p>¹ Der Beschluss der Generalversammlung oder der Verwaltung über eine Änderung der Statuten ist öffentlich zu beurkunden und ins Handelsregister einzutragen.</p>			
	<p>² Sofern die Statuten ausschliesslich die Angaben gemäss Artikel 832 enthalten, ist</p>	<p>² Die schriftliche Form ist ausreichend, wenn die Statuten sowohl vor als auch nach ihrer</p>	<p>² <i>Streichen</i> (siehe Art. 629a, ...)</p>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
<p>Art. 856 II. Kontrollrecht der Genossenschafter 1. Bekanntgabe der Bilanz</p>	<p><i>Art. 856 Randtitel und Abs. 2</i> 1. Bekanntmachung des Geschäftsberichts</p>	<p>Änderung den Anforderungen gemäss Artikel 830a entsprechen. (siehe Art. 629 Abs. 4, ...)</p>	<p><i>Art. 919</i></p>	<p><i>Art. 856</i></p>
<p>¹ Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung oder der Urabstimmung, die über die Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung zu entscheiden hat, sind diese mit dem Revisionsbericht zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.</p>	<p>² Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Genossenschafter während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Genossenschaft verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte kostenlos auf Papier zugestellt werden.</p>	<p>¹ ...</p>	<p>¹ ...</p>	<p><i>Rückkommen mit Zustimmung der RK-S vom 28. Oktober 2019:</i></p> <p>² Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Genossenschafter während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden. (siehe Art. 699a Abs. 2)</p>
<p>Art. 919 D. Verjährung</p> <p>¹ Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Personen verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte</p>	<p><i>Art. 919 Abs. 1</i></p> <p>¹ Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Personen verjährt in drei Jahren von dem Tag an, an dem der Geschädigte</p>	<p>¹ ...</p>	<p>¹ ...</p>	<p><i>Art. 919</i></p> <p>¹ ...</p>

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet.

Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlung an gerechnet.

...,
vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.

...,
vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte. Die Frist steht während des Verfahrens auf Anordnung einer Sonderuntersuchung und deren Durchführung still.
(siehe Art. 760 Abs. 1)

² Wird die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.

Art. 958b

2. Zeitliche und sachliche Abgrenzung

Art. 958b Abs. 3

Art. 958b

Art. 958b

¹ Aufwände und Erträge müssen voneinander in zeitlicher und sachlicher Hinsicht abgegrenzt werden.

² Sofern die Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen oder die Finanzerträge 100 000 Franken nicht überschreiten, kann auf die zeitliche Abgrenzung verzichtet und stattdessen auf Ausgaben und Einnahmen abgestellt werden.

³ Erfolgt die Rechnungslegung nicht in Franken, so ist zur Festlegung des Wertes gemäss Absatz 2 der Jahresdurchschnittskurs massgebend.

³ *Streichen*
(siehe Art. 621 Abs. 2, ...)

³ *Festhalten*
(siehe Art. 621 Abs. 2, ...)

Gliederungstitel vor Art. 964a

**Sechster Abschnitt:
Transparenz bei
Rohstoffunternehmen**

Art. 964a

A. Grundsatz

¹ Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet und selber oder durch ein von ihnen kontrolliertes Unternehmen im Bereich der Gewinnung von Mineralien, Erdöl oder Erdgas oder des Einschlags von Holz in Primärwäldern tätig sind, müssen jährlich einen Bericht über die Zahlungen an staatliche Stellen verfassen.

² Hat das Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung zu erstellen, so muss es einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen verfassen (Konzernzahlungsbericht); dieser ersetzt die Berichterstattung der einzelnen Gesellschaften.

³ Ist das Unternehmen mit Sitz in der Schweiz in den von ihm oder einem anderen Unternehmen mit Sitz im Ausland erstellten Konzernzahlungsbericht einbezogen, so muss es keinen separaten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen zu verfassen. Es muss jedoch im Anhang der Jahresrechnung angeben, bei welchem andern Unternehmen es in den Bericht einbezogen

Art. 964a

³ ...

...
mit Sitz im Ausland nach schweizerischen oder gleichwertigen Vorschriften erstellten Konzernzahlungsbericht einbezogen. ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

wurde, und diesen Bericht veröffentlichen.

⁴ Die Gewinnung umfasst alle Unternehmenstätigkeiten auf den Gebieten der Exploration, Prospektion, Entdeckung, Erschliessung und Förderung von Mineralien, Erdöl- und Erdgasvorkommen und des Einschlags von Holz in Primärwäldern.

⁵ Als staatliche Stellen gelten nationale, regionale oder kommunale Behörden eines Drittlandes sowie von diesen Behörden kontrollierte Abteilungen oder Unternehmen.

Art. 964f Ausdehnung des Anwendungsbereichs

Der Bundesrat kann im Rahmen eines international abgestimmten Vorgehens festlegen, dass die Verpflichtungen nach den Artikeln 964a–964e auch auf Unternehmen Anwendung finden, die mit Rohstoffen handeln.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

III

*Übergangsbestimmungen
zur Änderung vom ...*

Art. 7

G. Statutenänderung bei
Genossenschaften

Genossenschaften, die
vor Inkrafttreten dieses
Gesetzes gegründet wur-
den, können ihre Statuten
während zwei Jahren
nach Inkrafttreten dieses
Gesetzes mit einfacher
Schriftlichkeit ändern.

III

*Übergangsbestimmungen
zur Änderung vom ...*

III

*Übergangsbestimmungen
zur Änderung vom ...*

Art. 7

*Streichen
(siehe Art. 629a, ...)*

III

*Übergangsbestimmungen
zur Änderung vom ...*

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
	<i>Anhang</i> (Ziff. II)	<i>Anhang</i> (Ziff. II)	<i>Anhang</i> (Ziff. II)	<i>Anhang</i> (Ziff. II)
	Änderungen anderer Erlasse	Änderungen anderer Erlasse	Änderungen anderer Erlasse	Änderungen anderer Erlasse
	Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:
	1. Zivilgesetzbuch⁸			1. ...
Art. 84a C ^{bis} . Massnahmen bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit	Art. 84a C ^{bis} . Drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung			Art. 84a
<p>¹ Besteht begründete Besorgnis, dass die Stiftung überschuldet ist oder ihre Verbindlichkeiten längerfristig nicht mehr erfüllen kann, so stellt das oberste Stiftungsorgan auf Grund der Veräusserungswerte eine Zwischenbilanz auf und legt sie der Revisionsstelle zur Prüfung vor. Verfügt die Stiftung über keine Revisionsstelle, so legt das oberste Stiftungsorgan die Zwischenbilanz der Aufsichtsbehörde vor.</p>	<p>¹ Bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung muss das oberste Stiftungsorgan umgehend die Aufsichtsbehörde benachrichtigen.</p>			
<p>² Stellt die Revisionsstelle fest, dass die Stiftung überschuldet ist oder ihre Verbindlichkeiten längerfristig nicht erfüllen kann, so legt sie die Zwischenbilanz der Aufsichtsbehörde vor.</p>	<p>² Stellt die Revisionsstelle fest, dass die Stiftung zahlungsunfähig oder überschuldet ist, so benachrichtigt sie die Aufsichtsbehörde.</p>			
<p>³ Die Aufsichtsbehörde hält das oberste Stiftungsorgan zur Einleitung der erforderlichen Massnahmen an. Bleibt dieses untätig, so trifft die Aufsichtsbehörde die nötigen Massnahmen.</p>	<p>³ Die Aufsichtsbehörde hält das oberste Stiftungsorgan zur Einleitung der erforderlichen Massnahmen an. Bleibt dieses untätig, so trifft die</p>			

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

Aufsichtsbehörde die nötigen Massnahmen oder benachrichtigt das Gericht.

⁴ Nötigenfalls beantragt die Aufsichtsbehörde vollstreckungsrechtliche Massnahmen; die aktienrechtlichen Bestimmungen über die Eröffnung oder den Aufschub des Konkurses sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Zur Ermittlung der drohenden Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung sowie zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen sind die Bestimmungen des Aktienrechts⁹ entsprechend anwendbar.

⁴ Die Bestimmungen des Aktienrechts zur Ermittlung der Überschuldung sowie zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen sind entsprechend anwendbar. (siehe Art. 725 OR)

2. Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003¹⁰

2. ...

2. ...

2. ...

Art. 6 Fusion von Gesellschaften im Fall von Kapitalverlust oder Überschuldung

Art. 6 Abs. 1 und 1^{bis}

Art. 6

Art. 6

Art. 6

¹ Eine Gesellschaft, deren Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapital und deren gesetzliche Reserven zur Hälfte nicht mehr gedeckt sind oder die überschuldet ist, kann mit einer anderen Gesellschaft nur fusionieren, wenn diese über frei verwendbares Eigenkapital im Umfang der Unterdeckung und gegebenenfalls der Überschuldung verfügt. Diese Voraussetzung entfällt, soweit Gläubigerinnen und Gläubiger der an der Fusion beteiligten Gesellschaften im Rang hinter alle anderen Gläubigerinnen und Gläubiger zurücktreten.

¹ Eine Gesellschaft, deren Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten zwei Drittel der Summe aus Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapital, gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken oder die überschuldet ist, kann mit einer anderen Gesellschaft nur fusionieren, wenn diese über frei verwendbares Eigenkapital im Umfang der Unterdeckung und gegebenenfalls der Überschuldung verfügt.

¹ ...

...
Genossenschaftskapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve ... (siehe Art. 725a Abs. 1)

¹ ...

... abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktien-, ... (siehe Art. 725a Abs. 1 OR)

⁹ SR 220

¹⁰ SR 221.301

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

^{1bis} Diese Voraussetzung entfällt, soweit Gläubigerinnen und Gläubiger der an der Fusion beteiligten Gesellschaften im Ausmass der Unterdeckung und gegebenenfalls der Überschuldung im Rang hinter alle anderen Gläubigerinnen und Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden, sofern der geschuldete Betrag und die Zinsforderungen während der Dauer der Überschuldung vom Rangrücktritt umfasst sind.

^{1bis} ...

... umfasst sind und die Aussicht besteht, dass die Gesellschaft saniert werden kann.
(siehe Art. 725b Abs. 4 Ziff. 1)

^{1bis} Gemäss Bundesrat
(siehe Art. 725b Abs. 4 Ziff. 1)

^{1bis} Festhalten
(siehe Art. 725b Abs. 4 Ziff. 1)

² Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan muss dem Handelsregisteramt eine Bestätigung einer zugelassenen Revisionsexpertin oder eines zugelassenen Revisionsexperten einreichen, wonach die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
	5. Strafgesetzbuch¹¹	5. ...	5. ...	5. ...
Art. 154 <i>Aufgehoben</i>	<p><i>Art. 154</i> Strafbarkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind</p> <p>¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung einer Gesellschaft, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, unzulässige Vergütungen nach Artikel 735c Ziffern 1, 6 und 7 des Obligationenrechts (OR)¹², gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 735d Ziffer 1 OR, ausrichtet oder bezieht.</p> <p>² Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied des Verwaltungsrats einer Gesellschaft, deren Aktien an einer Börse kotiert sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung entgegen Artikel 716b Absatz 1 erster Satz OR ganz oder zum Teil einer juristischen Person überträgt; 2. eine Organ- oder Depotstimmrechtsvertretung einsetzt (Art. 689b Abs. 2 OR); 3. verhindert, dass: <ol style="list-style-type: none"> a. die Statuten die Bestimmungen nach Artikel 626 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 OR enthalten, b. die Generalversammlung jährlich und einzeln die Mitglieder 		<i>Art. 154</i>	<i>Art. 154</i>
			² ...	² ...
			<i>2. Streichen</i>	<i>2. Festhalten</i>
	<p>¹¹ SR 311.0</p> <p>¹² SR 220</p>			

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

und den Präsidenten des Verwaltungsrats, die Mitglieder des Vergütungsausschusses sowie den unabhängigen Stimmrechtsvertreter wählen kann (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 1–3 OR),
 c. die Generalversammlung über die Vergütungen, die der Verwaltungsrat für sich selbst, die Geschäftsleitung und den Beirat festgelegt hat, abstimmen kann (Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR),
 d. die Aktionäre oder ihre Vertreter ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (Art. 689c Abs. 5 OR).

³ Nimmt der Täter die Möglichkeit der Verwirklichung einer Tat nach Absatz 1 oder 2 lediglich in Kauf, so macht er sich nach diesen Bestimmungen nicht strafbar.

⁴ Für die Berechnung der Geldstrafe ist das Gericht nicht an die maximale Höhe des Tagessatzes (Art. 34 Abs. 2 erster Satz) gebunden; die Geldstrafe darf jedoch das Sechsfache der Jahresvergütung, die im Zeitpunkt der Tat mit der betroffenen Gesellschaft vereinbart ist, nicht übersteigen.

Art. 7

¹ Die Abgabeforderung entsteht:

- a. bei Aktien, Partizipations-scheinen und bei Stammanteilen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: im Zeitpunkt der Eintragung der Begründung oder der Erhöhung der Beteiligungsrechte im Handelsregister;
- a^{bis}. bei Beteiligungsrechten, die im Verfahren der bedingten Kapitalerhöhung begründet werden: im Zeitpunkt ihrer Ausgabe;
- b. ...
- c. bei Genossenschaftsanteilen: im Zeitpunkt ihrer Begründung oder Erhöhung;
- d. bei Genussscheinen: im Zeitpunkt ihrer Ausgabe oder Erhöhung;
- e. bei Zuschüssen und bei einem Handwechsel der Mehrheit von Beteiligungsrechten: im Zeitpunkt des Zuschusses oder des Handwechsels;
- f. ...

² ...

5a. Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben

Art. 7

¹ ...

f. bei Beteiligungsrechten, die im Rahmen eines Kapitalbands nach den Artikeln 653s ff. OR ausgegeben werden, am Ende des Kapitalbands.
(siehe Art. 9 Abs. 3)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 9** Besondere Fälle

¹ Die Abgabe beträgt:

- a. ...
- b. ...
- c. ...
- d. auf unentgeltlich ausgegebenen Genussscheinen: 3 Franken je Genussschein;
- e. auf Beteiligungsrechten, die in Durchführung von Beschlüssen über die Fusion, Spaltung oder Umwandlung von Einzelunternehmen, Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, Vereinen, Stiftungen oder Unternehmen des öffentlichen Rechts begründet oder erhöht werden, sofern der bisherige Rechtsträger während mindestens fünf Jahren bestand: 1 Prozent des Nennwerts, vorbehältlich der Ausnahmen in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h. Über den Mehrwert wird nachträglich abgerechnet, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die Beteiligungsrechte veräussert werden.

² Von den Einzahlungen, die während eines Geschäftsjahres auf das Genossenschaftskapital gemacht werden, wird die Abgabe nur soweit erhoben, als diese Einzahlungen die Rückzahlungen auf dem Genossenschaftskapital während des gleichen Geschäftsjahres übersteigen.

Art. 9

³ Auf den Beträgen, die der Gesellschaft im Rahmen eines Kapitalbands nach den Artikeln 653s ff. OR zufließen, wird die

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Abgabe nur soweit erhoben, als diese Zuflüsse die Rückzahlungen im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.
(siehe Art. 7 Abs. 1 Bst. f)

**6. Bundesgesetz vom
14. Dezember 1990¹³ über die
direkte Bundessteuer**

6. ...

Art. 80 Bemessung des Reingewinns

Art. 80 Abs. 1^{bis}

Art. 80

¹ Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.

^{1bis} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

^{1bis}

(siehe Art. 621 Abs. 2 OR, ...)

² Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

7. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990¹⁴ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

7. ...

Art. 31Art. 31 Abs. 3^{bis} und 5

Art. 31

¹ Die Steuern vom Reingewinn und vom Eigenkapital werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

² Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr. Die Steuerpflichtigen müssen in jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, einen Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellen. Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate, so bestimmt sich der Steuersatz für die Gewinnsteuer nach dem auf zwölf Monate berechneten Reingewinn.

³ Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.

^{3bis} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

3bis

(siehe Art. 621 Abs. 2 OR, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

⁴ Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode

⁵ Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

⁵
(siehe Art. 621 Abs. 2 OR, ...)